



Abbildung 1: Jean Baptiste Claude Eugène Guillaume (1822-1905), Die Gracchen
Bronzeplastik in der Form eines antiken Kenotaphs (1853).

Das Ackergesetz des Tiberius Sempronius Gracchus Soziale Realpolitik oder Opposition um jeden Preis?

Wissenschaftliche Hausarbeit (1. Staatsexamen, Studienrat)
im Fach Geschichte, Alte Geschichte

vorgelegt am

Institut für Geschichte und Kunstgeschichte, Fachgebiet Geschichte
der Technischen Universität Berlin

Prof. Dr. Werner Dahlheim

von

Maik Hager

Sommersemester 2004

Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	3
1. Beurteilung der Quellenlage.....	7
2. Die Krisen des römischen Gemeinwesens in den Darstellungen Appians und Plutarchs.....	10
3. Das Licinisch-Sextische Ackergesetz.....	17
4. Bestimmungen und Ziele der Sempronische Agrarreform des Jahres 133 v. Chr.	21
5. Legende und Wirklichkeit der gracchischen Agrarreform.....	32
5.1. pro- und antigracchische Propaganda.....	33
5.2. Der Niedergang des römischen Bauerntums.....	38
5.3. Niedergang des Wehrpotenzials und rückläufiger Zensus zwischen 164 und 135 v. Chr.....	43
6. Zusammenfassung: Das Ausmaß der Krise und die Motive des Tiberius Gracchus.....	46
Literaturverzeichnis.....	52
Abbildungsverzeichnis.....	59
Abkürzungsverzeichnis.....	60

Für Manuela

Einführung



Abbildung 2: Jean Baptiste Claude Eugène Guillaume (1822-1905), Die Gracchen, Bronzeplastik in der Form eines antiken Kenotaphs (1853).

Gaius¹, vom Betrachter aus links stehend, hält die rechte Hand auf einer halb entrollten Schriftrolle und hat den linken Arm um die Schultern seines älteren Bruders Tiberius gelegt. Sein Blick ist freigeradeaus, weit in den Raum hinein nach vorne gerichtet. Tiberius steht an der linken Seite seines jüngeren Bruders und fasst mit der Rechten dessen auf der Schriftrolle ruhende Hand. Mit der Anderen fasst er in Brusthöhe die Falte seiner Toga, in die er einen Gegenstand, vermutlich den bei Plutarch² erwähnten Dolch, gesteckt hat. Nur der Knauf der Waffe ist zu erkennen.

Tiberius hat das Kinn etwas nach unten gesenkt und sieht dem Betrachter ruhig und Ehrfurcht gebietend in die Augen. Die beiden Männer wirken jugendlich, schlank und kräftig. Der entblößte, muskulöse Unterarm des Gaius deutet auf einen durchtrainierten und athletischen Körper hin.

Auf der Schriftrolle, welche beide jungen Männer gefasst haben, steht zu lesen:

"LEX LICINIA DE AGR P Q R DIVIDENDIS"

Es ist ein Hinweis des Künstlers auf eines der drei sog. Licinisch-Sextischen Gesetze aus dem Jahr 367 v. Chr.³, welches in der Forschung häufig als Vorläufergesetz des Sempronischen Ackergesetzes von 133 v. Chr. bezeichnet wird. Die Stirnseite des Podests, auf dem die beiden Büsten ruhen, gibt genauere Auskunft über die dargestellten Persönlichkeiten

¹ MRR I, S. 513f. und S. 517f.; Münzer, F., s. v. Sempronius (Gracchus) 47) C. Sempronius Gracchus, in: RE, Bd. II A, 2, Sp. 1375-1400.

² Plutarch, Tiberius Gracchus 10: "Da zogen die Besitzenden Trauerkleider an und gingen klagend und niedergedrückt auf dem Markt herum, heimlich aber schmiedeten sie Anschläge gegen Tiberius und dangen Meuchelmörder. Deshalb trug er, wie jedermann wusste, ebenfalls eine Waffe auf sich. Es war ein Dolch, wie ihn die Räuber führen, ein sogenannter 'Dolon'" [Das deutsche Wort *Dolch* leitet sich vermutlich vom griechischen Wort *dólōn* - Stoßdegen, Stilet – ab; Anmerk. Hager].

³ Livius, ad urbe condita VI, 35, Appian, bellum civile I, 8 f. und Plutarch, Tiberius Gracchus 8; Weiss, Egon, s. v. Leges Liciniae Sextiae, in: RE, Bd. XII, 2, Sp. 2395; Berger, Adolf, EDORL, S. 556, Mommsen, Römische Geschichte I, 295 und II, S. 86. Mommsen sieht das Sempronische Ackergesetz als eine "Erneuerung des Licinisch-Sextischen [Gesetzes, Anmerk. Hager] vom J. 387 [367 v. Chr.]". Der Datierung bzw. dem Rückgriff auf eine solch frühe Zeit ist bereits 1888 von Benedictus Niese, Das sogenannte Licinisch-Sextische Ackergesetz, in: Hermes 23, Berlin 1888, S. 410-423, und in der neueren Forschung von Klaus Bringmann, Das 'Licinisch-Sextische' Ackergesetz und die gracchische Agrarreform, in: Bleicken, Jochen (Hg.), Symposium für Alfred Heuss, Kallmünz 1986, S. 51-66, widersprochen worden.

und ist zugleich eine Bewertung ihrer politischen Tätigkeit als Volkstribune der Jahre 133 v. Chr.⁴ und 123/122 v. Chr.⁵ Die Inschrift neben der die Gebrüder Romulus und Remus säugenden Wölfin lautet:

"T ET C SEMPRONII F GRACCHIS TRIB PLEBIS OPTIME DE ROMANO MERITIS".



Abbildung 3: Jean Baptiste Claude Eugène Guillaume (1822-1905), Die Gracchen, Bronzeplastik in der Form eines antiken Kenotaphs (1853); Rückansicht

Bei dieser Bronzeplastik in der Form eines Kenotaphs⁶ handelt es sich jedoch nicht um ein antikes Ehrenstandbild der Gracchen.

Nach Aussagen Plutarchs wissen wir, dass den beiden Volkstribunen nach dem Tod des Jüngeren (also kurz nach 121 v. Chr.) Denkmäler und Ehrenstatuen an öffentlichen Plätzen errichtet wurden, denen die Bürger Weihegaben darbrachten.⁷ Von diesen antiken Monumenten sind uns jedoch keinerlei Überreste erhalten geblieben. Wann sie aus dem Stadtbild verschwanden und was mit ihnen geschah, wissen wir nicht.

Bei der hier abgebildeten Statue handelt es sich um ein modernes, neoklassizistisches Werk aus der Mitte des

19. Jahrhunderts. Das vom französischen Bildhauer Baptiste Claude Eugène Guillaume⁸ zwischen 1847 und 1853 geschaffene Denkmal zeigt uns eine sehr geläufige Interpretation der politischen Tätigkeit der berühmten Brüder. Guillaume, der zunächst Schüler von P. Darbois war und seit 1841 bei Padier an der École des Beaux-Arts in Paris studierte, gewann 1845 mit seiner Statue *Theseus* den Grand Prix de Rome. 1862 ging er als Lehrer an die École des Beaux-Arts zurück und war von 1864 bis 1878 ihr Direktor. Seit 1868 ge-

⁴ Broughton, MRR I, S. 493 f.

⁵ ebd. S. 513 f. und S. 517 f.

⁶ siehe: Hug, August, Κενotάφιον, in: RE, Bd. XI, 1, Sp. 171 f., Groß, Walter Hatto, Kenotaphion, in: DKP, Bd. 3, Sp. 182 f. und Helck, W., Kenotaph, in: LDAW, Bd. 2, Sp. 1517; Ein Kenotaph, lat. *cenotaphium* aus altgr. *cenos* – leer und *taphos* – Grab, "Leergrab", ist ein Grabmal für Verstorbene, deren Gebeine an einem anderen Ort bestattet sind, deren Leichnam nicht aufgefunden werden oder nicht erreicht werden konnte. Diese ursprünglich aus Ägypten stammende Sitte des Errichtens solcher Grabmäler ist auch bei den Griechen in homerischer Zeit nachweisbar und wurde von den Römern übernommen.

⁷ siehe Plutarch, Gaius Gracchus 18: "Man brachte Statuen von ihnen zum Vorschein und stellte sie an öffentlichen Plätzen auf, den Ort, wo sie ermordet worden, hielt man heilig und legte die Erstlinge aller Früchte, welche die Jahreszeiten schenken, als Weihgabe hin. Viele opferten täglich und fielen vor ihnen nieder, als ob sie in einem Göttertempel wären."; Zu der Frage, ob die Gracchen Ehrenstatuen hatten, wann und wo diese errichtet wurden, siehe zusammenfassend: Sehlmeier, Markus, Stadtrömische Ehrenstatuen der republikanischen Zeit, Stuttgart 1999, S. 185 f.

⁸ Vollmer, Hans, s. v. Guillaume, Eugène, in: Allgemeines Lexikon der Bildenden Künste, Bd. 15, Leipzig 1922, S. 298 f.; s. v. Guillaume, Eugène, in: Lexikon der Kunst, Bd. 5, Freiburg, Basel, Wien 1988, S. 288; Ward-Jackson, Philip, s. v. Guillaume, Jean-Baptiste-Claude-Eugène, in: The Dictionary of Art, hg. v. Turner, Jane, Bd. 13, New York 1996, S. 826.

hörte er ebenfalls als ordentliches Mitglied der Berliner Akademie der Künste (<http://www.adk.de>) an.

Von 1891 bis 1904 leitete Guillaume die Académie nationale de France in Rom (<http://www.villamedici.it>).

Sein Kenotaph zeigt uns das Bild zweier leidenschaftlicher Vertreter der unterprivilegierten römischen Volksmassen, welche unter Einsatz ihres eigenen Lebens das durch die Habgier und Skrupellosigkeit der Großgrundbesitzer entstandene Unrecht beseitigen und altes Recht wieder einsetzen wollten.

Nicht nur die moderne Bildende Kunst, sondern seit dem nobelpreisgekröntem Werk Theodor Mommsens (1817-1903)⁹ auch die geschichtswissenschaftliche Forschung, bewertet die

Sempronischen Reformgesetzgebung, deren Umsetzung am gewaltsamen Widerstand der besitzenden Schichten Roms scheiterte, überwiegend positiv. Die verfügten Maßnahmen seien zwar radikal, jedoch die einzige Möglichkeit gewesen, die res publica vor dem Untergang zu retten. Mommsen bewertet die Ackergesetzgebung und die Enteignung der Großgrundbesitzer, die sich aus der Umsetzung der Gesetzesmaßnahmen ergaben, folgendermaßen: "Jene tatsächliche Expropriation der Domänenbesitzer war sicher ein großes Übel; aber sie war dennoch das einzige Mittel, um einem noch viel größeren, ja den Staat geradezu vernichtenden, dem Untergang des italischen Bauernstandes, wenigstens auf lange hinaus zu steuern."¹⁰

Nach Meinung des Frankfurter Althistorikers Klaus Bringmann, der in seiner Studie "Die Agrarreform des Tiberius Gracchus. Legende und Wirklichkeit" die Voraussetzungen, Ziele und Motive der Sempronischen Ackergesetzgebung von 133 v. Chr. kritisch analysiert, hat sich die ältere Forschung voreilig dieser aus den Quellen übernommen positiven Bewertung angeschlossen.¹¹ Auf der Grundlage eben dieser schriftlichen Quellen des späten ersten und des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts, als Hauptwerke sind hier die Biographien der Gracchen aus der Feder des Plutarchos von Chaironeia¹² (geb. um 45 n. Chr.) und das erste Buch der Römischen Bürgerkriege des Appianus von Alexandria¹³ (geb. um 100



Abbildung 4:

Auguste Rodin (1840-1917),
Jean Baptiste Claude Eugène
Guillaume, Bronzestatuette, 1903

⁹ Theodor Mommsen erhielt 1902 für seine dreibändige Römische Geschichte (Leipzig, 1854-1856) den Nobelpreis für Literatur; siehe dazu: Rebenich, Stefan, Theodor Mommsen. Eine Biographie, München 2002, bes. S. 85-98. Für einen kurzen biographischen Überblick siehe: Flaig, Egon, s. v. Mommsen, Theodor, in: DBE, Bd. 7, S. 169 f.

¹⁰ Mommsen, Theodor, Römische Geschichte, Bd. II, S. 93, Zusätze in [], Hager.

¹¹ Bringmann, Klaus, Die Agrarreform des Tiberius Gracchus. Legende und Wirklichkeit, Stuttgart 1985, S. 7 (Frankfurter Historische Vorträge, Heft 10).

¹² Ziegler, Konrat, s. v. Plutarchos von Chaironeia, in: RE, Bd. XXI, 1, Sp. 636-962.

¹³ Schwartz, Eduard, s. v. Appianus aus Alexandrien, in: RE, Bd. II, 1, Sp. 216-237.

n. Chr.) zu nennen, hat sich die Geschichtswissenschaft nach Aussagen Bringmanns¹⁴ in das Schlepptau der "progracchischen Version" der Darstellung begeben. Diese "fable convenue"¹⁵ kann in groben Zügen und unter Zuhilfenahme der Quellen folgendermaßen zusammengefasst werden:¹⁶

Bei dem Reformprojekt des Tiberius Gracchus und seiner Berater handelte es sich um ein juristisch einwandfreies Projekt. Der im Besitz des Gemeinwesens befindliche Grund und Boden (*ager publicus*) sollte nach geltendem Recht, das jedoch von den Großgrundbesitzern missachtet bzw. umgangen worden war, zugunsten der Kleinbauern umverteilt werden. Diese Maßnahme war notwendig, nicht nur um das Recht wieder herzustellen, sondern auch um den römischen Bauernstand, der durch die Besitzgier der Reichen in Existenznot geraten war, wieder zu stärken. Nur ein starker Bauernstand, der auf erblichem jedoch unverkäuflichen Land seinen Lebensunterhalt erwirtschaftet, wäre in der Lage, das Milizwesen als Machtbasis Roms zu erhalten und somit auch die innere Sicherheit zu gewährleisten, die z. B. durch die Sklavenaufständen auf Sizilien (erster Sizilischer Sklavenkrieg von 136-132 v. Chr.) bedroht war. Das gracchische Reformprojekt, der Kampf gegen den unrechtmäßig erworbenen Großgrundbesitz, war also die einzige Möglichkeit, die *res publica* zu retten.¹⁷ Dabei war das Ackergesetz zunächst keineswegs auf Konfrontation angelegt, sondern gestand denjenigen, die Land abtreten mussten, sogar eine entschädigende Ausgleichszahlung zu. Erst aufgrund des vehementen Widerstandes und der Uneinsichtigkeit der Großgrundbesitzer verhärteten sich die Fronten bis zur gewaltsamen Eskalation.

Ausgehend von einer Analyse der oben erwähnten Quellen und in Auseinandersetzung mit Bringmanns Studie möchte ich in dieser Arbeit einen genaueren Blick auf die sozialen und ökonomischen Verhältnisse der Gracchenzeit werfen. Durch eine detaillierte Untersuchung

¹⁴ Bringmann 1985, S. 10.

¹⁵ ebd. S. 7.

¹⁶ ebd. S. 10 f.

¹⁷ Um zu zeigen, dass diese Version auch heute noch allgemein anerkannt wird, führt Bringmann einige Überblicksdarstellungen zur Geschichte der römischen Republik an: z. B. Mommsen, Theodor, *Römische Geschichte*, Bd. 2, S. 73 ff. in: *Geschichte des Altertums*. In den Darstellungen von Johann Gustav Droysen, Theodor Mommsen, Jakob Burckhard, Robert von Pöhlmann und Eduard Meyer, Berlin 2001 (Digitale Bibliothek, Bd. 55, www.digitale-bibliothek.de); Heuss, Alfred, *Römische Geschichte*, hg. v. Bleicken, Jochen, Dahlheim, Werner und Gehrke, Hans-Joachim, 6. Aufl., Paderborn, München, Wien, Zürich 1998, S. 139 ff, Bleicken, Jochen, *Geschichte der Römischen Republik*, 5. Aufl., München 1999, S. 63 ff., S. 189 ff. und 299 ff. (Oldenburg Grundriss der Geschichte, Bd. 2); Ergänzend möchte ich noch folgende Publikationen anführen: Christ, Karl, *Krise und Untergang der römischen Republik*, Darmstadt 1979, S. 117-120 (inzwischen - 4 Aufl. 2000 - jedoch im Literaturverzeichnis, S. 527, auch mit Verweis auf Bringmann, was an der Gesamtdarstellung bei ihm jedoch nichts ändert); Crawford, Michael, *Die römische Republik*, 5. Aufl. München 1994, S. 112 ff.; Brodersen, Kai, *Tiberius und Gaius Sempronius Gracchus – und Cornelia: Die res publica zwischen Aristokratie, Demokratie und Tyrannis*, in: Hölkeskamp, Karl-Joachim und Stein-Hölkeskamp, Elke (Hg.), *Von Romulus zu Augustus. Große Gestalten der Römischen Republik*, München 2000, S. 172-186.

der Erzählungen in den Sekundärquellen¹⁸ Plutarch und Appian und eine Analyse der Militär- und Agrarverfassung, letztere anhand neuerer agrararchäologischer Untersuchungen, soll geklärt werden, in wie weit eine Korrektur des konventionellen Bildes¹⁹, welches uns Tiberius Gracchus als revolutionären Sozialpolitiker im Kampf gegen den Agrarkapitalismus²⁰ der römischen Oberschicht zeigt, vorgenommen werden muss.

1. Beurteilung der Quellenlage

Für einen genaueren Überblick über die Quellenlage sind die Untersuchungen Eduard Meyers²¹, Alvin Howell Bernsteins²² und David Stocktons²³ besonders aufschlussreich.

Beim Zusammentragen der schriftlichen Quellen über das Reformprogramm des Tiberius Gracchus können zunächst zwei größere Problemfelder ausgemacht werden:

1. Die ausführlichen Darstellungen, die wir bei den Griechen Appian und Plutarch finden, können aufgrund ihres Entstehungszeitraumes keinesfalls als zeitgenössische Quellen gelten. Die Ereignisse werden aus einem Abstand von mehr als 200 Jahren geschildert. Bernstein datiert im Anhang zu seiner Tiberius Biographie die Entstehung der Plutarch'schen Viten auf "gegen Ende des ersten nachchristlichen Jahrhunderts" und die Römische Geschichte Appians auf "etwa die Mitte des zweiten Jahrhunderts".²⁴ Bringmann bezeichnet sie in diesem Zusammenhang als "hochkaiserzeitliche Darstellungen".²⁵ Es ist somit klar, dass Plutarch und Appian auf ältere schriftliche Überlieferungen zurückgegriffen haben müssen. Dies wirft
2. die Frage nach römischen Primärquellen²⁶, d. h. zeitgenössischen schriftlichen Zeugnissen (z. B. historisch-politische Darstellungen, Gerichts-, Leichenreden und andere politische Reden, Briefen usw. aus der Hand von Zeitzeugen), die den beiden Autoren vorlagen, auf.

¹⁸ Zur hier verwendeten Terminologie Primärquelle und Sekundärquelle, die durch Eduard Meyer und David Stockton angeregt ist, s. u. ausführlich in Abschnitt 1. Beurteilung der Quellenlage.

¹⁹ Bringmann 1985, S. 8.

²⁰ Der Begriff Agrarkapitalismus, auf den sich auch Bringmann bezieht, geht auf Max Webers 1891 vorgelegte Habilitationsschrift "Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats und Privatrecht" zurück.

²¹ "Untersuchungen zur Geschichte der Gracchen", zuerst in der Festschrift zur zweihundertjährigen Jubelfeier der Universität Halle, 1894; hier zitiert nach: Meyer, Eduard, Kleine Schriften, Bd. 1, 2. Aufl., Halle 1925, S. 363-421.

²² Bernstein, Alvin Howell, Tiberius Sempronius Gracchus. Tradition and apostasy, Ithaca, London 1978, S. 231-246.

²³ Stockton, David, The Gracchi, Oxford 1979, bes. S. 1-5.

²⁴ Bernstein 1978, S. 231; übers. v. Hager.

²⁵ Bringmann 1985, S. 10.

²⁶ Meyer 1925, S. 366-372.

Für den zweiten Problemkreis, die Frage nach den Primärquellen, ist die bereits 1894 erschienene Studie Eduard Meyers (1855-1930)²⁷ auch nach Meinung Bringmanns immer noch maßgebend. Meyer nennt als römische Primärquellen u. a. den einstigen Kampfgefährten des Gracchus, Konsul von 122 v. Chr. und späteren Gegner C. Fannius²⁸, den Konsul des Jahres 133 v. Chr. und Zensor von 120 v. Chr. L. Calpurnius Piso²⁹, die Militärtribune Sempronius Asellio³⁰ und P. Rutilius Rufus³¹, die 134 v. Chr. vor Numantia standen, letzter Konsul des Jahres 105 v. Chr.³² Darüber hinaus verweist er auf Schriften und Reden der Gracchen selbst, ihrer Gegenspieler und auf die briefliche Korrespondenz Cornelias mit ihrem Sohn Gaius.

Die Zeugnisse dieser in die Ereignisse verwickelten Persönlichkeiten gelten jedoch entweder als verloren oder sind uns nur fragmentarisch in den Werken späterer Autoren, z. B. in den Attischen Nächten des Aulus Gellius³³, erhalten geblieben. Welcher Art diese fragmentarische Überlieferung ist und welche Erkenntnisse sich hieraus gewinnen lassen, möchte ich anhand eines Beispiels zeigen.

Im dreizehnten Kapitel des zweiten Buches der Attischen Nächte beschäftigt sich Gellius mit der Verwendung des lateinischen Wortes *liberi* (Kinder, Nachkommen). Er gibt zu bedenken, dass dieses Wort von früheren Rednern, Geschichtsschreibern und Dichtern im Plural benutzt wurde, auch wenn nur von einem Sohn oder einer Tochter die Rede war.

Quelle: Gellius, noctes Atticae II, 13, 1-5:

"1. Die alten Redner, ferner die Verfasser von Geschichte, oder Verfertiger von Gedichten, brauchten den Ausdruck *liberi* in der Mehrzahl, auch wenn nur von einem Sohne, oder einer Tochter die Rede war. 2. Diese Ausdrucksweise, der wir oftmals in den Werken der meisten alten Schriftsteller begegneten, stiess uns nun auch in des Sempronius Asellio 5. Buche seines Werkes "der Kriegsthaten" auf, worin dies Wort ebenfalls vorkommt. 3. Bei der Belagerung von Numantia unter dem Oberbefehl (und der persönlichen Leitung des P. Scipio Africanus, war dieser Asellio Volkstribun³⁴ und erstattete von den Vorfällen, bei deren Hergange er Augenzeuge war, schriftlich Bericht ab. 4. Bezieht sich des Volkstribuns Tib. Gracchus, zur Zeit und bei Gelegenheit seiner Ermordung auf dem Capitol, lauten des Asellio Worte folgendermassen: 'Wenn [Tiberius,

²⁷ Lehmann, Gustav A., s. v. Meyer, Eduard, in: NDB, Bd. 17, S. 309-311.

²⁸ MMR I, S. 516.

²⁹ ebd. S. 492 und 523.

³⁰ Münzer, Friedrich, s. v. Sempronius Asellio, in: RE II A, 2, Sp. 1362-1364, MRR I, S. 491..

³¹ MRR I, S. 491.

³² ebd. S. 555.

³³ Hosius, Carl, A., s. v. Gellius, in: RE, Bd. VII, 1, Sp. 992-998; Krasser, Helmut, s. v. Gellius, in: MLAA., S. 275-277; geb. in Rom vermutlich um 130 n. Chr. Er verfasste sein Werk, in dem er "Wissenswertes und Interessantes" (Hosius) zusammengetragen hat, während seines Aufenthalts in Griechenland (um 169 n. Chr.), woher es seinen Titel hat.

³⁴ sic!: Die betreffende Stelle im lateinischen Text lautet: "sub P. Scipione Africano tribunus militum ad Numantiam". Demnach muss die Weiss'sche Übersetzung hier fehlerhaft sein; Anmerk. Hager.

Anmerk. Hager] Gracchus aus seiner Wohnung fortging, folgten ihm nie weniger als 3-4000 Anhänger' 5. Und hierauf fügt er weiterhin, wie folgt hinzu: 'Nur dies eine sucht er von ihnen durch Bitten zu erreichen, dass sie ihn und seine Kinder [liberi, Anmerk. Hager] schützen möchten. Den einen männlichen Spross, welchen er zu dieser Zeit hatte, liess er herbeibringen und empfahl ihn dem Wohlwollen des Volkes, wobei er kaum der Thränen sich erwehren konnte.'

Zunächst können wir feststellen, dass es offensichtlich eine ausführliche schriftliche Darstellung des Zeitzeugen Sempronius Asellio, der 134 v. Chr. als Militärtribun unter dem Oberbefehl des P. Cornelius Scipio Aemilianus Africanus³⁵ vor Numantia stand, gegeben hat. Diese "historiae", die Gellius auch als "rerum gestarum"³⁶ (übersetzt in "Kriegsthaten") zitiert, behandelten die Zeitgeschichte³⁷ und gaben, wie wir am Ende des hier angeführten Abschnittes lesen können, auch sehr detaillierte Informationen über das öffentliche Auftreten und die Agitation des Tiberius Gracchus wieder. Wie bereits erwähnt, gilt das Gesamtwerk des Sempronius Asellio leider als verloren. Es wäre interessant zu erfahren, wie er über Tiberius und dessen Gesetzgebung gedacht hat. Für eine genauere Einschätzung bieten die kurzen Anmerkungen und Fragmente jedoch keine aussagekräftigen Anhaltspunkte.³⁸ Vermutlich hat aber noch Plutarch auf Asellio zurückgreifen können. Am Ende des 13. Kapitels hat er die beschriebene Szene in einem Satz zusammengefasst.

Das Fehlen ausführlicher Abhandlungen aus erster Hand, und somit kehre ich zum ersten Problemfeld zurück, zwingt uns also dazu, auf die Werke von Autoren zurückzugreifen, die nicht mehr als Zeitzeugen bzw. Zeitgenossen bezeichnet werden können. Dies sind die Aufzeichnungen des römischen Geschichtsschreibers T. Livius (59 v. Chr. – 17 n. Chr.), des Prätors Velleius Paterculus (geb. um 20 v. Chr.)³⁹, des griechischen Schriftstellers Diodorus von Agyrion (genannt Diodorus Siculus, gest. nach 36 n. Chr.)⁴⁰, Cassius Dio (160-235 n.

³⁵ MMR I, S. 490; Deißmann-Merten, Marieluise, s. v. Scipio 12. S., P. C. Aemilianus Africanus Numantinus, in: DKP, Bd. 5, Sp. 49 f.

³⁶ Gellius, noctes Atticae, II, 13, 2, siehe: Münzer, Friedrich, s. v. Sempronius Asellio, in: RE, Bd. II A, 2, Sp. 1363.

³⁷ Dieter Flach setzt den Beginn der Darstellung des Sempronius Asellio auf 146 v. Chr. (Zerstörung Karthagos) bzw. "allerfrühestens" 168 v. Chr. (Ende des Dritten Makedonischen Krieges), siehe: Flach, Dieter, Römische Geschichtsschreibung, 3. Aufl., Darmstadt 1998, S. 87.

³⁸ Fritz Taeger, Untersuchungen zur römischen Geschichte und Quellenkunde. Tiberius Gracchus, Stuttgart 1928, S. 36, geht davon aus, dass die Darstellungen des C. Fannius und die des Sempronius Asellio gracchenfeindlich waren. Taeger interpretiert Asellio folgendermaßen: Asellio stelle Gracchus als Revolutionär dar, ständig von einer großen Menschenmenge umgeben. In dem Moment der höchsten Gefahr habe er jedoch die Beherrschung und seine Würde (dignitas) verloren. Gracchus lässt seinen Sohn vor das Volk führen und bittet die versammelte Menge, da er für sich selbst keinen Ausweg mehr sieht, unter Tränen und Wehklagen sich seines Sohnes anzunehmen.

³⁹ Dihle, Albrecht, s. v. Velleius Paterculus, in: RE, Bd. VIII A, 1, S. 637-659.

⁴⁰ Schwartz, Eduard, s. v. Diodoros von Agyrion, in: RE, Bd. V, 1, Sp. 663-707; Meyer (1924) geht auf Diodorus im Zusammenhang mit dem griechischen Geschichtsschreiber und stoischen Philosophen Poseidonios aus Apameia (um 135-51 v. Chr.) ein. Poseidonios hat ein Geschichtswerk verfasst, welches die Zeit ab 146 v. Chr. behandelte. Auszüge dieses Werkes sind uns durch Diodorus erhalten geblieben. Meyer lehnt Poseidonios als "Primärquelle" ab, da dieser klar auf der Seite der Aristokratie, d. h. der Besitzenden stand und

Chr.) und schließlich Plutarch und Appian. In Anlehnung an den von Meyer gebrauchten Terminus technicus Primärquelle bezeichnet Stockton die Schriften dieser Autoren als Sekundärquellen (secondary sources).⁴¹ Ihre Berichte basieren also auf Darstellung früherer, in das Geschehen involvierter Autoren. Welchen Einfluss die für uns nicht mehr zugänglichen Primärquellen auf die uns vorliegenden Sekundärquellen und in Konsequenz dessen auf die Forschung haben, ist Gegenstand kontroverser Forschungsdebatten, auf die ich an späterer Stelle noch eingehen werde. Zunächst beabsichtige ich die Vorgeschichte, Ausgangssituation und die in Angriff genommenen politischen Maßnahmen anhand der Sekundärquellen darzulegen.

2. Die Krisen des römischen Gemeinwesens in den Darstellungen Appians und Plutarchs

Von Plutarch und Appian sind uns, wie bereits mehrfach erwähnt, die ausführlichsten Schilderungen der ökonomischen und sozialen Situation der res publica in der Mitte des 2. vorchristlichen Jahrhunderts erhalten geblieben.

Die Schriften Plutarchs, dem letzten hellenistischen Universalgelehrten⁴², bilden das umfangreichste Œuvre, das uns aus der heidnischen Antike⁴³ erhalten geblieben ist. Es wird von der Forschung in zwei Abteilungen gegliedert. Die erste Abteilung, gemeinhin *Moralia* genannt, bilden die philosophisch-moralischen Schriften, die Erörterungen über ethisch-moralische Probleme. Daneben findet man hier jedoch auch kleinere Abhandlungen, u. a. Schriften über literarisch-musische, politische, theologische oder erzieherische Probleme. Die zweite Abteilung umfasst die bekannteren Parallelbiographien (gr. *bíoi parálleloi* – lat. *vitae parallelae*) berühmter Griechen und Römer, die besonders im Humanismus und in der Renaissance intensiv rezipiert wurden.

Plutarch wurde um das Jahr 45 n. Chr. in Chaironeia in Boiotien geboren. Er entstammte einer wohlhabenden Familie und bereiste Griechenland, Ägypten und Kleinasien. Seine Reisen führten ihn auch nach Rom, wo er die einflussreichsten Männer des Reiches kennen lernte, unter ihnen Q. Sosius Senecio⁴⁴, einer der engsten Berater und Freunde Kaiser Trajans, dem er die Parallelbiographien widmete. Mit der Gegenüberstellung der Biogra-

"von ihm eine Verherrlichung des demokratischen Standpunktes oder der Gracchen und ihrer Ziele" nicht zu erwarten sei (Meyer 1924, S. 373). Meiner Meinung nach ist diese Ablehnung nicht nachvollziehbar. Poseidonios hat zwar die Wirren selbst noch nicht miterleben können, könnte uns jedoch als zeitnaheste anti-gracchische Quelle dienen.

⁴¹ Stockton 1979, S. 3.

⁴² Hirsch-Liupold, Rainer, s. v. Plutarch, in: MLAA, 1997, S.561.

⁴³ Meister, Klaus, Einführung in die Interpretation historischer Quellen. Schwerpunkt Antike, Bd. 2, Paderborn, München, Wien, Zürich 1999, S. 126.

⁴⁴ Groag, Edmund, s. v. Sosius Senecio 11) Q., in: RE, Bd. III A, 1, Sp. 1180-1193.

phien bedeutender griechischer und römischer Männer wollte Plutarch deren Gemeinsamkeiten herausstellen und "in gewisser Weise die Gleichrangigkeit bzw. Gleichwertigkeit der griechischen und der Römischen Kultur zum Ausdruck"⁴⁵ bringen. Insgesamt sind uns 23 Doppelbiographien und vier Einzelbiographien erhalten geblieben. Dazu einige der abschließenden Vergleiche (Synkisis), in welchen die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der behandelten Persönlichkeiten zusammenfassend dargelegt werden. Wiederholt äußert sich Plutarch über die Natur seines Werkes, z. B. zu Anfang seiner Alexander-Biographie:

Quelle: Plutarch, Alexander 1:

"Wenn ich in diesem Buche das Leben des Königs Alexander und das des Caesar, von dem Pompejus bezwungen wurde, darzustellen unternehme, so will ich wegen der Fülle des vorliegenden Tatsachenmaterials vorweg nichts anderes bemerken als die Leser bitten, wenn ich nicht alles und nicht jede der vielgerühmten Taten in aller Ausführlichkeit erzähle, sondern das meiste kurz zusammenfasse, mir deswegen keinen Vorwurf machen. Denn ich schreibe nicht Geschichte, sondern zeichne Lebensbilder, und hervorragende Tüchtigkeit oder Verworfenheit offenbart sich nicht durchaus in den aufsehenerregenden Taten, sondern oft wirft ein geringfügiger Vorgang, ein Wort oder ein Scherz ein bezeichnenderes Licht auf einen Charakter als Schlachten mit Tausenden von Toten und die größten Heeresaufgebote und Belagerungen von Städten."

In unserem Fall verhält es sich jedoch gerade so, dass sich Plutarch in den Biographien der Gracchen die Mühe macht, die größeren ökonomisch-sozialen Zusammenhänge darzulegen und so eine Fülle von wertvollem historischen Materials präsentiert. In wie weit diese Darstellung zutreffend ist und wirklich Tatsachen geschildert werden, soll an anderer Stelle (s. u.) genauer geklärt werden. Zunächst soll sie gewissermaßen unhinterfragt rekonstruiert werden.

Ergänzend muss hierzu der Bericht Appians hinzugenommen werden. Appian, der um das Jahr 90 n. Chr. in Alexandria geboren wurde, nach Rom übersiedelte und dem von Kaiser Hadrian das römische Bürgerrecht verliehen wurde, war ein Bewunderer der römischen Größe. Vielfach äußert er sich überschwänglich über die herausragenden Qualitäten des römischen Volkes, welche es zum Sieger über jedes andere Volk gemacht hätten. Für unsere Betrachtungen ist besonders das erste Buch der römischen Bürgerkriege aus seiner Gesamtdarstellung der römischen Geschichte, also die Darstellung der Wirren und des Niedergangs der res publica, von besonderer Bedeutung.

Plutarch beginnt in der Lebensbeschreibung des Tiberius zunächst mit einem Exkurs über die römische Expansion über die italische Halbinsel. Im achten Kapitel wird die Vorgehensweise der Römer in Bezug auf das eroberte Feindesland folgendermaßen geschildert:

⁴⁵ Meister 1999, S. 127.

Quelle: Plutarch, Tiberius Gracchus 8:

"Die Römer pflügten das Land, das sie ihren Nachbarn im Kriege abnahmen, zum Teil zu verkaufen, zum anderen in Staatsbesitz überzuführen und dann bedürftigen Bürgern oder solchen, ohne eigenen Boden gegen eine geringe Abgabe an die Staatskasse zur Nutzung zu überlassen"

Dies stimmt weitestgehend mit der ausführlicheren und etwas genaueren Schilderung Appians überein:

Quelle: Appian, bellum civile I, 7, 26-27:

"Als die Römer die Völkerschaften Italiens nacheinander durch Krieg unterwarfen, nahmen sie ihnen gewöhnlich einen Teil ihres Landes ab und errichteten dort Städte oder wählten auf Grund von Listen aus ihrer Mitte für die zuvor schon bestehenden Siedlungen Kolonisten, wobei diese Punkte als Außenposten dienen sollten. Von dem jeweils im Krieg durch sie eroberten Lande aber verteilten sie den kultivierten Teil sofort unter den Kolonisten oder verkauften oder verpachteten ihn. Was hingegen den Teil des Gebietes – im allgemeinen den größeren – anlangte, der infolge des Krieges ungenutzt dalag und für dessen Verlosung sie sich noch keine Zeit nahmen, erließen sie eine Bekanntmachung, dass inzwischen diejenigen, welche ihn bearbeiten wollten, dies für eine Abgabe aus dem jährlichen Ernteertrag tun dürften, und zwar für ein Zehntel vom Getreide und ein Fünftel von den Feldfrüchten. Auch für die Viehhalter waren Abgaben von Groß- und Kleintieren festgesetzt."

Die von den besiegten italischen Stämmen eroberten Ländereien wurden durch das römische Gemeinwesen eingezogen und zum Eigentum des Gemeinwesens erklärt (*ager publicus*).⁴⁶ Um nach den Feldzügen die Staatskasse wieder zu füllen, wurde ein Teil dieses öffentlichen Landes verkauft, d. h. es ging in den Privatbesitz einzelner römischer Bürger über (*ager privatus*). Andere Teile des Staatslandes, die von strategischem Interesse waren, wurden im Zuge der römischen Kolonisation der italischen Halbinsel besiedelt. Der größte Teil des von den besiegten italischen Stämmen konfiszierten Gebiets wurde für die römischen Bürger durch Erlass zur Besetzung bzw. Nutznießung (Okkupation) freigegeben.

Gegen die Zahlung einer Abgabe (*vectigal*) konnten römischen Bürgern dieses Land in Besitz nehmen und bewirtschaften. Formell blieb dieses Land jedoch Eigentum des römischen Gemeinwesens. Nach den Angaben Appians wurde bei der Okkupation eine Unterscheidung zwischen Ackerbauern und Viehaltern getroffen und hiernach eine bestimmte Abgabenhöhe festgelegt. Über die Höhe und Geltungsdauer der hier erwähnten Abgaben geben die Quellen keine genauen Hinweise. Plutarch berichtet jedoch, dass die Höhe der Abgaben nicht statisch war und in der Folgezeit auf Initiative der Reichen (vermutlich durch entspre-

⁴⁶ Zum Begriff *ager* bzw. *ager publicus* siehe: Kubitschek, Wilhelm, s. v. *ager*, in: RE, Bd. I, 1, Sp. 780-793 sowie Crawford, Michael, s. v. *ager publicus* in: DNP, Bd. I, S. 251.

chende Gesetzte) erhöht wurde.⁴⁷ Dies führte seiner Ansicht nach zu einer ersten Welle der Vertreibung der Kleinbauern von ihren Höfen, welche nur durch ein Gesetz, das eine Obergrenze für Landbesitz festlegte, gestoppt werden konnte.

Quelle: Plutarch, Tiberius Gracchus 8 (Fortsetzung):

"Als jedoch die Reichen anfangen, den Pachtzins in die Höhe zu treiben und die Armen von ihrer Scholle zu verdrängen⁴⁸, wurde ein Gesetz erlassen, welches bestimmte, dass niemand mehr als fünfhundert Morgen Land besitzen dürfe. Für kurze Zeit tat diese Vorschrift der Habgier Einhalt und half den Armen, welche auf den gepachteten Höfen blieben und den Anteil des staatlichen Bodens bewirtschafteten, den sie von jeher besessen hatten. Später aber brachten die reichen Nachbarn durch vorgeschobene Mittelsmänner die Pachtverträge in ihre Hände und verwalteten schließlich das meiste ganz offen als eigenen Besitz."

Auch Appian beschreibt den Landhunger der Reichen, d. h. der kapitalstarken, patrizisch-plebejischen Oberschicht, erwähnt jedoch nicht die Erhöhung des vectigal.

Durch Kauf oder gewaltsame Vertreibung der Kleinbauern sei es den Reichen gelungen, ausgedehnte Landstriche in ihren Besitz zu nehmen. Dabei scheinen die Besitzverhältnisse verwischt worden zu sein und Ländereien, die ursprünglich als *ager publicus* Eigentum des Gemeinwesens waren, gingen in den Privatbesitz der Reichen über. Auf diesen ausgedehnten Ländereien errichteten die Reichen nun landwirtschaftliche Großbetriebe (Latifundien), auf welchen sie durch Sklavenarbeit hohe Erträge erwirtschafteten. Es folgt nun die klassische Schilderung der Krise des römischen Kleinbauerntums, die auch als Agrarkrise bezeichnet wird. Durch den wirtschaftlichen Konkurrenzdruck der Latifundienbesitzer und die Last des Kriegsdienstes nahm die Zahl der besitzenden Kleinbauern, und damit auch die Anzahl der römischen Bürger, dramatisch ab.

Quelle: Appian, bellum civile I, 7, 29-31/8, 32:

"[...] die Reichen nahmen den Großteil dieses nicht aufgeteilten Landes in Besitz und vertraten im Laufe der Zeit die kühne Meinung, dass niemand mehr ihnen dieses abnehmen könne. Außerdem zogen sie die angrenzenden Landstriche und was sonst noch an bescheidenem Grundbesitz armer Leute vorhanden war an sich, teils durch Kauf unter gütlichem Zureden, teils durch gewaltsame Wegnahme. So konnten sie statt kleiner Güter ausgedehnte Latifundien bebauen, wofür sie dann Sklaven als Arbeiter und Hirten einsetzten; das sollte verhindern, dass freie Arbeitskräfte vom Ackerbau zum Heeresdienst abgezogen werden konnten. Gleichzeitig brachte auch dieser Besitz von Sklaven den Reichen großen Gewinn, da ja jene zahlreiche Kinder hatten und sich wegen der Befreiung vom Kriegsdienst ungefährdet vermehren. So wurden die einflussreichen Persönlichkeiten steinreich und das Sklavenvolk nahm über das Land hin massenhaft zu, während die Italiker an

⁴⁷ Dahingehend könnte Plutarch, Tiberius Gracchus 8: "... Als jedoch die Reichen anfangen, den Pachtzins in die Höhe zu treiben und die Armen von ihrer Scholle zu verdrängen, ..." interpretiert werden, Anmerk. Hager.

⁴⁸ Von Wuhrmann bei Meister 1999, S. 124, übersetzt mit "vertreiben", Anmerk. Hager.

Zahl und Stärke dahinschwanden und sich in Armut, Steuerabgaben und Feldzügen erschöpften. Konnten sie dann etwas Ruhe von diesen Lasten finden, mussten sie ihre Zeit untätig hinbringen, da sich ja das Land in den Händen der Reichen befand und diese als Landarbeiter statt freier Männer Sklaven einsetzten. Die Zustände versetzten das Volk in Unruhe; denn es sollte sich nicht mehr genügend Verbündete italischer Herkunft besitzen und wegen der gewaltigen Menge von Sklaven auch seine führende Stellung nicht ungefährdet sein."

Die Besitzgier der römischen Oberschicht führte demnach zu einer dreifachen Krise des Gemeinwesens:

1. **Krise des Bauerntums / Agrarkrise**, d. h. einen zahlen- und flächenmäßigen Rückgang der freien Bauernstellen verbunden mit einer Beschäftigungskrise, woraus
2. **eine Bevölkerungs- und Rekrutierungskrise**, d. h. ein zahlenmäßiger Rückgang des römischen Bürgertums, resultierte, wodurch eine Schwächung der Wehrkraft hervorgerufen wurde und
3. **eine Krise der inneren Sicherheit**, verursacht durch die intensive Sklavenwirtschaft der Latifundienbesitzer.

Offensichtlich wurden diese Gefahren jedoch erkannt und es wurden Maßnahmen zur Eindämmung der Ausweitung des Großgrundbesitzes auf dem *ager publicus* getroffen. Die beiden Hauptquellen erwähnen in diesem Zusammenhang eine Gesetzesmaßnahme, die die Höhe des Landbesitzes beschränkte. Die Stelle bei Plutarch ist bereits bekannt (s. o.). Etwas ausführlicher sind die Angaben bei Appian.

Quelle: Appian, *bellum civile I, 8, 33 f.*:

"Da es weder leicht noch irgendwie gerecht erschien, so vielen Inhabern einen derart großen und lange Zeit ihnen gehörigen Besitz samt den eigenen Bäumen, Bauten und Einrichtungen abzunehmen, vermochten sie keine Abhilfe auszusinnen, bis endlich auf Antrag der Volkstribunen mit Mühe und Not ein Gesetz durchging, dass niemand mehr als 500 iugera von diesem Land (*ager publicus*) innehaben oder mehr als 100 Rinder oder 500 Schafe darauf weiden lassen dürfe. Zusätzlich trafen sie zwecks Einhaltung des Gesetzes auch noch die Anordnung, dass eine bestimmte Zahl freier Männer auf den Gütern zu verwenden sei, die über die dortigen Vorgänge wachen und Bericht erstatten sollten. Nachdem sie alle die genannten Punkte in einem Gesetz zusammengefasst hatten, schwuren sie darauf einen Eid und setzten (bei Übertretung) eine Strafe fest. Sie meinten nämlich, das restliche Land werde alsbald in kleinen Parzellen an die Armen verkauft werden, [...]"

Bei Plutarch findet sich zunächst kein Hinweis auf die Datierung des Gesetzes zur Beschränkung des Großgrundbesitzes. Auch Appian gibt keine Datierung, sondern erwähnt lediglich, dass das Gesetz auf Initiative der Volkstribune zustande gekommen sei. Eine genauere Datierung hat die Forschung auf Grundlage der Angaben bei Livius, der die Ver-

fügung zu den Gesetzesmaßnahmen der Volkstribune C. Licinius Stolo und L. Sextius Lateranus⁴⁹ rechnet (367/366 v. Chr.), vorgenommen:

Quelle: Livius, ab urbe condita, VI 35:

"Nachdem C. Licinius und L. Sextius zu Tribunen gewählt waren, kündigten sie lauter Gesetzte gegen die Macht der Patrizier und zum Vorteil der Plebs an. Eines betraf die Schulden: Vom Kapital sollte das abgezogen werden, was an Zinsen gezahlt worden war, und der Rest sollte innerhalb von drei Jahren in gleichen Raten getilgt werden. In einem zweiten ging es um den Umfang des Landbesitzes: Keiner sollte mehr als 500 Joch Ackerland besitzen. (*alteram de modo agrarum, ne quis plus quingenta iugera agri possideret*) Ein drittes: Es sollte keine Militärtribunenwahlen mehr stattfinden, und von den Konsuln müsse auf jeden Fall einer aus der Plebs gewählt werden. Das war alles von ungeheurer Bedeutung und ließ sich ohne heftigsten Kampf nicht durchsetzen."

Übereinstimmend berichten Appian und Plutarch jedoch, dass diese Gesetzesmaßnahme nur für kurze Zeit Erleichterung und Ruhe für die Bauern brachte. Schon kurze Zeit nach ihrer Verabschiedung begannen die Reichen wieder damit, ihren Landbesitz zu vergrößern und es gelang ihnen entweder durch Pachtverträge über Mittelsmänner oder durch Gewalt die Höfe der ärmeren Kleinbauern an sich zu bringen. Die Konsequenzen schildert Plutarch:

Quelle: Plutarch, Tiberius Gracchus 8 (Fortsetzung):

"Aus ihren Heimwesen gejagt, taten die Armen ihre Soldatenpflicht nur noch mit Widerwillen und zeigten auch keine Lust mehr, Kinder großzuziehen, so dass ganz Italien binnen kurzem die freie Bevölkerung zurückgehen sah, während das Land sich mit den Kasernen ausländischer Sklaven bedeckte, welche nunmehr die Ländereien bestellten, aus denen die Reichen ihre Mitbürger vertrieben hatten."

Der Rückgang der freien Bevölkerung, d. h. der Anzahl der erwachsenen, wehrfähigen Bürger, die in die fünf Klassen der Zensusordnung eingeordnet wurden⁵⁰, kann anhand der Zensuszahlen für den Zeitraum zwischen 164 und 130 v. Chr., die zum größten Teil durch Livius überliefert worden sind, nachvollzogen werden.⁵¹ Der Zensus diente zur Vermögensschätzung und klärte die Zugehörigkeit zu den Klassen der *comitia centuriata*. Die nach Centurien gegliederte Volksversammlung (*centuria* – lat. Hundertschaft) war ursprünglich die Heeresversammlung aller Bürger und demnach das Spiegelbild des römischen Wehr-

⁴⁹ MRR I, S. 108-114.

⁵⁰ Bringmann 1985, S. 20.

⁵¹ An der Richtigkeit der überlieferten Zensuszahlen für die Jahre nach dem Ersten Punischen Krieg (264-241 v. Chr.) besteht nach Belochs Angaben kein Zweifel; siehe: Beloch, Julius, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt, Rom 1968, S. 346-352 (*Studia Historica*, Bd. 60).

potenzials. Gemäß der Höhe ihres Vermögens wurden die Bürger in Klassen eingeteilt, welche bestimmte Waffengattungen des Heeres repräsentierten.⁵² Die in Tabelle 1 aufgelisteten Zahlen lassen für den betrachteten Zeitraum einen stetigen Rückgang erkennen.

Tabelle 1: Überblick über den Zensus zwischen den Jahren 164 v. Chr. und 130 v. Chr.

Eigene Zusammenstellung nach den Angaben in den genannten Quellen sowie Beloch, 1968, S. 346 ff..

<i>Jahr</i>	<i>Zensoren</i>	<i>civium capita</i>	<i>Quellen</i>
164/3 v. Chr.	L. Aemilius Paullus, Q. Marcius Philippus	337.022 337.452	Livius XLVI Plutarch, Aem. 38
159/8 v. Chr.	P Cornelis Scipio Nasica, M Popillius Laenas	328.316	Livius XLVII
154/3 v. Chr.	M Valerius Messalla, C. Cassius Longinius	324.000	Livius XLVIII
147/6 v. Chr.	L Cornelius Lentulus Lupus, L. Marcius Censorinus	322.000	Hieronymi Chronicon Ol 158
142/1 v. Chr.	P. Cornelis Scipio Africanus Aemilianus, L Mummius	327.442	Livius LIV
136/5 v. Chr.	Ap. Claudius Pulcher, Q. Fluvius Nobilior	317.933	Livius LVI
131/0 v. Chr.	Q. Caecilius Metellus Macedonicus, Q Pompeius	318.823	Livius LIX

Demnach wurden durch den Zensus des Jahres 164/3 v. Chr. 337.022 bzw. 337.452⁵³ Bürger registriert. Dagegen ergab der Zensus des Jahres 136/5 v. Chr. eine Gesamtzahl von 317.933 Bürgern⁵⁴ (-19.518; -5,8%). Plutarch führt den Rückgang der Zensuszahlen zwischen 164 v. Chr. und 136 v. Chr. auf einen Geburtenrückgang innerhalb des Bürgertums zurück. Welche weiteren Umstände hierfür in Frage kommen, soll in Abschnitt 5.3. genauer analysiert werden.

Der Umstand der Missachtung der oben erwähnten, älteren Gesetze, die fortschreitende Akkumulation von Grundbesitz durch die Reichen und die sich dadurch verschärfende soziale Situation des Kleinbauerntums veranlassten noch im Jahre 140 v. Chr. den Konsul C. Laelius⁵⁵ dazu, einen weiteren Versuch zur Regelung der Agrarfrage zu unternehmen. Während sein Kollege Q. Servilius Caepius in den Krieg nach Spanien zog, wandte Laelius sich den innenpolitischen Problemen zu. Offensichtlich war er der Meinung, dass inzwischen

⁵² Bleicken, Jochen, Die Verfassung der Römischen Republik. Grundlagen und Entwicklung , 7. Aufl., Paderborn, München, Wien, Zürich 1995, S. 111 u. 121.

⁵³ Die erste Zahl geht aus Livius, ad urbe condita XLVI, 7, 8 hervor, die zweite Zahl aus Plutarch, Aemilius 38: "Unter Aemilius wurden dreihundertsiebenunddreißigtausendvierhundertzweiundfünfzig Bürger eingetragen: zum Haupt des Senates ernannte er Marcus Lepidus, dem damit zum vierten Male die Auszeichnung zuteil wurde;". Beloch 1968, S. 347 sieht hier nur eine unbedeutende Differenz und rechnet im Weiteren mit der größeren Zahl, worin ich mich ihm angeschlossen habe.

⁵⁴ Livius, ad urbe condita LVI, 6.

⁵⁵ MRR I, S. 479, Münzer, Friedrich, s. v. Laelius 3) C. Laelius, in RE, Bd. XII, 1, Sp. 404-410.

auch der Senat den Ernst der Lage erkannt haben müsse, so dass er ein Ackergesetz entwarf, das mit Billigung des Senats durch die *comitia centuriata* entschieden werden sollte. Laelius bemerkte jedoch schon sehr früh, dass sich vehementer Widerstand gegen jegliche Reformversuche in diesem Bereich regte, so dass er, wie Plutarch berichtet, auf Druck der Großgrundbesitzer sein Gesetzesvorhaben, über dessen Inhalt keine genaueren Informationen vorliegen, aufgab.

Quelle: Plutarch, Tiberius Gracchus 8 (Fortsetzung):

"Schon Scipios Freund Gaius Laelius hatte einen Reformversuch unternommen, aber aus Angst vor Unruhen wieder aufgegeben, als die Grundbesitzer sich dem Plane entgegenstimmten. Diese Vorsicht brachte ihm den Beinamen 'der Weise' oder 'der Kluge' ein, denn beides scheint das lateinische Wort 'sapiens' zu bedeuten."

Erst sieben Jahre später nahm sich Tiberius Gracchus zusammen mit einigen hoch angesehenen Senatoren wieder der Agrarfrage an. C. Laelius gehörte jedoch nicht zu seinen Unterstützern, sondern bekämpfte nach dem Tod des Tiberius dessen Anhänger.⁵⁶

Bevor die Ursachen und Bedingungen des Sempronischen Ackergesetzes genauer analysiert werden, halte ich es für sinnvoll, noch einmal genauer auf die Problematik des sog. Vorläufergesetzes einzugehen und die Bestimmungen und Datierung des Licinisch-Sextischen Ackergesetzes anhand der Untersuchungen von Benedictus Niese⁵⁷ und Klaus Bringmann⁵⁸ ausführlicher darzustellen.

3. Das Licinisch-Sextische Ackergesetz

Wie bereits gezeigt wurde, findet sich weder bei Plutarch noch bei Appian eine konkrete Datierung des Gesetzes, das Tiberius Gracchus als Vorbild für seinen Gesetzesentwurf gedient haben soll. Übereinstimmend wird von beiden Autoren lediglich die Beschränkung des Landbesitzes am *ager publicus* auf 500 *iugera* (= 125,91 Hektar)⁵⁹ pro Okkupant überliefert. Appians vager Verweis darauf, dass die Initiative für ein Ackergesetz von den Volkstribunen ausging, sowie der bei Livius zu findende Bericht über die drei Gesetze der

⁵⁶ siehe: Cicero, Laelius. 37; Plutarch, Tiberius Gracchus 8 und 20; Münzer, Friedrich, s. v. Laelius 3) C. Laelius, in: RE, Bd. XII, Sp. 408, Klebs, Elimar, s. v. Blossius 1) C. Blossius aus Cumae, in: RE, Bd. III, 1, Sp. 571; Cicero lässt hier C. Laelius über einen Freund und Anhänger des Tiberius Gracchus berichten, Gaius Blossius aus Cumae, der zu ihm kam, um Gnade zu erflehen. Laelius bildete zusammen mit den Konsuln des Jahres 132 v. Chr., P. Popillius Rufus und P. Rupilius (siehe: MRR I, S. 497 f.), das *consilium*, dass die Anhänger des Gracchus gerichtlich verfolgte. Cicero lässt Laelius den Gracchus als Wahnsinnigen beschimpfen. Blossius floh nach seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss, bei der er sich selbst schwer belastet hatte. Er hatte erklärt, dass er alles getan hätte, was Tiberius ihm befohlen hätte, sogar wenn dieser ihm befohlen hätte das Kapitol anzuzünden.

⁵⁷ Niese, Benedictus, Das sogenannte Licinisch-Sextische Ackergesetz, in: Hermes 23, 1888, S. 410-423.

⁵⁸ Bringmann, Klaus, Das "Licinisch-Sextische" Ackergesetz und die gracchische Agrarreform, in: Bleicken, Jochen (Hg.), Symposium für Alfred Heuss, Kallmünz 1986, S. 51-66 (Frankfurter Althistorische Studien, Heft 12).

⁵⁹ Bei Niese entsprechen 100 *iugera* = 25,182 ha, siehe: Niese 1888, S. 416.

Volkstribune C. Licinius Stolo und L. Sextius Lateranus haben die ältere Forschung dazu verleitet, dies in einen Zusammenhang zu stellen. Demnach sollen sich Tiberius Gracchus und seine Berater an einem Gesetzesbeschluss der plebejischen Volksversammlung aus dem Jahre 367 v. Chr. orientiert haben.⁶⁰

Dieser Auffassung hat Benedictus Niese bereits 1888 in seinem Aufsatz über das Licinisch-Sextische Ackergesetz widersprochen. Anhand des zur Verfügung stehenden Zahlenmaterials und mit Hilfe eigener Berechnungen versucht er darzulegen, dass das betreffende Gesetz keinesfalls aus der Zeit der Ständekämpfe stammen kann. Hierzu legt Niese folgendes Rechenbeispiel zugrunde: Wenn man annimmt, dass es 100 Okkupanten gab, die mehr als die gesetzlich festgelegten 500 iugera besaßen, und diese sich nun auf je 500 iugera beschränken mussten, erhält man eine Fläche von 50.000 iugera. Hierzu nimmt Niese an, dass es ebenfalls 100 Okkupanten gab, die weniger als je 500 iugera besaßen und nun zusätzlich Land bis zur gesetzlichen erlaubten Höchstgrenze bekamen. Hieraus errechnet er eine Gesamtgröße des ager publicus im Jahr 367 v. Chr. von $(100 \cdot 500) + (100 \cdot 500) = 100.000$ iugera, d. h. 25182 ha (251,82 km²). Für die Gesamtfläche des römischen Gebietes zu dieser Zeit errechnet Niese unter Zuhilfenahme der Angaben Belochs eine Größe von 108913 ha (1089,13 km²). Somit hätte, was für unwahrscheinlich gehalten werden muss, die Fläche des ager publicus ca. ein Viertel der Gesamtfläche des römischen Herrschaftsgebietes ausmachen müssen.⁶¹

Das in dieser Zeit durch das römische Gemeinwesen eroberte Land in Mittel- und Oberitalien wurde jedoch nicht ungenutzt gelassen, sondern umgehend verkauft, verpachteten oder zur Gründung von Kolonien und neuen tribus verwendet.⁶² Man war keineswegs darauf bedacht eine große Fläche an ager publicus zu schaffen, sondern vielmehr durch den Verkauf und die Verpachtung des Landes die Staatskasse wieder aufzufüllen bzw. durch die Kolonisierung die innere und äußere Sicherheit zu festigen.

Ein Anwachsen der Fläche des ager publicus nimmt Niese erst für die Zeit der Eroberung Unteritaliens an. Auch die Verwüstungen des 2. Punischen Krieges hätten die Fläche des ungenutzten und unverteilter Landes vergrößert. Daraus schlussfolgert er, dass das hier

⁶⁰ Mommsen schreibt hierzu: "So beantragte Gracchus gleich nach Antritt seines Amtes die Erlassung eines Ackergesetzes, das in gewissem Sinne nichts war als eine Erneuerung des Licinisch-Sextischen vom Jahre 387 der Stadt (367)."; siehe: Mommsen, Theodor, Römische Geschichte, Bd. II., S. 86.

⁶¹ Niese 1888, S. 416; Beloch, Julius, Der Italische Bund unter Roms Hegemonie. Staatsrechtliche und Statistische Forschungen, Rom 1964, S. 69 (Studia Historica, Bd. 1); Beloch berechnet für die Gesamtfläche des ager Romanus um 500 v. Chr. 98.275 ha. Hierzu zählt Niese noch das Gebiet von Tusculum und Labicum (10708 ha = 107,08 km²) und kommt demnach auf eine Gesamtfläche des ager Romanus um 367 v. Chr. von 108913 ha = 1089,13 km². Die angenommenen 25182 ha = 251,82 km² für den ager publicus entsprechen demnach ca. einem Viertel des Gesamtgebietes.

⁶² ebd. S. 418.

beschriebene Ackergesetz erst nach der Unterwerfung der italischen Halbinsel erlassen worden sein kann und demnach die livianische Überlieferung fehlerhaft sein müsse. Hierfür spreche schließlich auch die Tatsache, dass sich in der vorlivianischen Geschichtsschreibung keinerlei Hinweise auf die licinisch-sextischen Gesetze fänden.⁶³ Als Beleg für die Behauptung, dass das Ackergesetz aus früherer Zeit stammen müsse, führt er ein Fragment der Rede für die Rhodier des M. Porcius Cato Censorius an, die dieser im Jahr 167 v. Chr. gehalten hat. Das Fragment ist wiederum bei Gellius erhalten geblieben und in ihm nimmt Cato Bezug auf die Begrenzungen des Besitzes am *ager publicus*:

Quelle: Gellius, *noctes Atticae* VI, 3, 37:

"Wenn einer dies oder das hat thun wollen, soll er die Hälfte seines Vermögens, weniger 1000 Sesterzien als Geldstrafe zahlen; (oder) sollte Einer auch nur gewollt haben, mehr als 500 Morgen Landes zu besitzen, dem soll es so und so viel Strafe kosten; (ferner) wenn Jemand auch nur einen größeren Viehbestand zu besitzen den Willen gehabt hat, (als das Gesetz erlaubt), so soll er so und so viel Geldbuße erleiden. Und (- gesteht es euch nur einmal ganz ehrlich ein -) wir Alle wollen von Allem mehr haben und trotzdem geht uns das so ungestraft hin?" (Übersetzung nach Weiss)

Die gleiche Stelle in neuerer Übersetzung von Schönberger⁶⁴ lautet:

"Was also? Gibt es etwa ein so hartes Gesetz, das da sagt: Wenn einer jenes tun wollte, soll er um tausend Sesterzen gestraft werden, wenn dies weniger ist als sein halbes Vermögen; wenn einer mehr als fünfhundert Joch Feldes haben wollte [siquis plus quingenta iugera habere voluerit], soll die Strafe so hoch sein; wenn einer eine größere Zahl von Rindern haben wollte [siquis maiorem pecuum numerum habere voluerit], soll die Buße so hoch sein? Aber wir wollen von allem mehr haben, und das tun wir straflos."

Niese führt weiterhin aus, dass das betreffende Ackergesetz nach 233 v. Chr., dem Volkstribunat des C. Flaminius, der durch Volksbeschluss die *viridane* Assignation (d. h. die Landverteilung an einzelne römische Bauern im Gegensatz zur Kolonisation, bei der größere Landflächen an einen Kreis von Siedlern verteilt wurde) des *ager Gallicus* durchsetzte, und einige Zeit vor der oben angeführten Rede des Cato aus dem Jahr 167 v. Chr. erlassen worden sein muss. Die engere Eingrenzung ergibt eine Datierung auf den Zeitraum zwischen 201 v. Chr. und 180 v. Chr. Dies deckt sich nach Meinung Nieses mit den Zeugnissen Appians und Plutarchs, die übereinstimmend berichten, dass das Gesetz erst nach der Eroberung Italiens erlassen wurde.

⁶³ ebd. S. 420.

⁶⁴ Cato, Marcus Porcius, Vom Landbau/Fragmente, hg. v. Schönberger, Otto, 2. Aufl., Düsseldorf, Zürich 2000, S. 198 f.

Auch Klaus Bringmann stimmt in seiner Untersuchung über das Licinisch-Sextische Ackergesetz der Auffassung zu, dass das betreffende Ackergesetz, für das er die Benennung *lex de modo agrorum* verwendet, nicht aus dem Jahr 367 v. Chr. stammen kann. In Anlehnung an die Ausführungen Gianfranco Tibiletti legt Bringmann dar, dass die gesetzlichen Bestimmungen im Vergleich zur angenommenen Flächengröße des *ager publicus* im Jahr 367 v. Chr. nicht stimmig sein können. Tibiletti habe gezeigt, dass zu den 500 iugera zulässigem Landbesitz pro Okkupant für die vom Gesetz bestimmte maximale Herdengröße nochmals Weideland in einem Umfang von 1800 iugera pro Okkupant zur Verfügung gestanden haben müsse. Damit seien gesetzlich erlaubte Flächennutzungsgrößen erreicht, die keinesfalls der Größe des *ager publicus* im Jahr 367 v. Chr. entsprechen könnten.⁶⁵

In einem interessantem Aufsatz über die römische Latifundienwirtschaft aus dem Jahr 1955⁶⁶, auf den Bringmann jedoch nicht eingeht, hat Gianfranco Tibiletti seine früheren Ausführungen nochmals in prägnanter Weise zusammengefasst und bestätigt. Seiner Meinung nach habe sich die Fläche des Gemeindelandes erst nach dem 2. Punischen Krieg in einem solchem Umfang vergrößert⁶⁷, dass eine "so großzügige"⁶⁸ Landverteilung möglich werden konnte. Für das Inkrafttreten des *lex de modo agrorum* nimmt Tibiletti ebenso wie Niese die Zeit nach 201 v. Chr. Er verweist jedoch auch auf Publikationen, die das Gesetz noch vor den Beginn des 2. Punischen Krieges setzten bzw. auf eine Untersuchung, die von zwei Ackergesetzen ausgeht.⁶⁹

Ein weiterer Punkt in der Darstellung des Vorläufergesetzes gibt Anlass zum Zweifel an einer Datierung auf das Jahr 367 v. Chr. Appian berichtet, dass das Vorläufergesetz eine Klausel enthielt, wonach "eine bestimmte Zahl freier Männer auf den Gütern zu verwenden sei, die über die dortigen Vorgänge wachen und Bericht erstatten sollten" (Appian, *bellum civile*, 8, 33). Diese Verwalter-Klausel sollte offensichtlich das Risiko von Sklavenaufständen auf den Latifundien der Großgrundbesitzer minimieren. Die Anzahl der Sklaven in Rom bzw. deren Einsatz in der römischen Landwirtschaft dürfte für das 4. Jh. v. Chr. jedoch verschwindend gering gewesen sein. Überhaupt ist die Annahme vom Vorhandensein einer

⁶⁵ Bringmann 1986, S. 52.

⁶⁶ Tibiletti, Gianfranco, *Lo sviluppo del latifundo in Italia dall'epoca graccana al principio dell'Impero*, in: *Relazioni del X Congresso Internazionale di Scienze Storiche*, Rom 1955, S. 237-292 (Biblioteca storia Sansoni, NS 23), ins. Deutsch übers. v. Beikircher, Hugo: Tibiletti, Gianfranco, *Die Entwicklung des Latifundiums in Italien von der Zeit der Gracchen bis zum Beginn der Kaiserzeit*, in: *Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der späten römischen Republik*, hg. v. Schneider Helmuth, Darmstadt 1976 (Wege der Forschung, Bd. 413).

⁶⁷ Tibiletti 1976, S. 20, Tibiletti rechnet 500 iugera auf 126,1675 ha um und liegt damit etwas höher als Niese, der 100 iugera auf 25,182 ha umrechnet und somit für 500 iugera 125,91 ha berechnet (s. o.).

⁶⁸ ebd. S. 22.

⁶⁹ ebd. S. 21.

größeren Anzahl von Sklaven in Rom für diese Zeit absurd. Stockton hat ausdrücklich auf den Anachronismus dieser Bemerkung hingewiesen.⁷⁰ Erst im Zuge des 2. Punischen Krieges sei ein Anstieg der versklavten Bevölkerung in Rom und Italien anzunehmen, so dass eine solche Bestimmung nur im Zusammenhang mit der Intensivierung der Sklavenarbeit in der Landwirtschaft seit dem Anfang des 2. Jh. v. Chr. verständlich sei.

Meiner Meinung nach erscheint die Datierung die Niese anhand der Quellen vorgenommen hat, und die Bringmann bestätigt, am sinnvollsten. Demnach können wir also ein *lex de modo agrorum*, das zwischen 201 v. Chr. und 180 v. Chr. erlassen wurde, als Vorläufergesetz des Sempronischen Ackergesetzes annehmen. Der Rückgriff auf die Zeit der Ständekämpfe, den Livius vornimmt, erscheint demnach als Erdichtung.⁷¹ Möglicherweise war die Grundlage für die hier aufgefundene Rückdatierung aber auch der Einfluss einer um 133 v. Chr. entstandenen progracchischen Propaganda bzw. späterer Rechtfertigungsversuche, die Livius als Quelle für seine Darstellung benutzt haben könnte. Eine vergleichbare These hat in Bezug auf die Überlieferungen Appians und Plutarchs bereits Klaus Bringmann vorgebracht.⁷² Er betrachtet die überaus positive Darstellung der gracchischen Agrarreform und die Spekulationen über die Verbesserungen, die sich aus ihrer Umsetzung ergeben hätten, als progracchische Propaganda. Appian und Plutarch hätten für ihre Darstellungen überwiegend Material benutzt, das von Befürwortern der Reform verfasst wurde (s. u. Abschnitt 5.).

4. Bestimmungen und Ziele der Sempronische Agrarreform des Jahres 133 v. Chr.

Die *Lex Sempronia agraria* war offensichtlich kein Alleinwerk des Tiberius Sempronius Gracchus. Plutarch berichtet, dass Gracchus einen Kreis von hochgestellten, politischen Persönlichkeiten um sich versammelte, die ihm bei der Ausarbeitung der Gesetzesbestimmungen halfen. Von diesen Beratern nennt Plutarch drei Personen namentlich.⁷³

⁷⁰ Stockton 1979, S. 47.

⁷¹ Niese 1888, S. 414.

⁷² Bringmann 1985.

⁷³ Bereits bei Plutarch, Tiberius Gracchus 8 werden der Rhetoriker Diophanes von Mytilene und der Philosoph Blossius von Kyrene als Berater des Tiberius Gracchus genannt. Offensichtlich lagen Plutarch Quellen vor, die auf den Einfluss dieser beiden Männer verwiesen. T. S. Brown, *Greek Influence on Tiberius Gracchus*, in: *Classical Journal*, Nr. 42, 1947, S. 471-474 und J. B. Becker, *The Influence of Roman Stoicism upon the Gracchan Economic Land Reform*, in: *Parola del Passato*, Nr. 19, 1964, S. 125-134 haben sich mit der Frage auseinander gesetzt, in wie weit stoische Ideen, z. B. die These von der Gleichheit der Menschen oder der Souveränität des Volkes, Einfluss auf die Agrarreform des Tiberius Gracchus gehabt haben. Klaus Meister (1999, S. 132 f.) ist jedoch der Meinung, dass der Einfluss stoischen Gedankenguts auf die Politik der Gracchen vielfach überschätzt worden ist. Ich stimme dieser Auffassung zu und befasse mich daher ausschließlich mit dem Beraterkreis hochgestellter römischer Senatoren, die Gracchus zu Rate gezogen hat.

Quelle: Plutarch, Tiberius Gracchus 9:

"Er arbeitete das Gesetz freilich nicht allein aus, sondern zog die tüchtigsten und angesehensten Bürger als Ratgeber bei, neben anderen den Pontifex maximus Crassus, den Rechtsgelehrten Mucius Scaevola, der damals Konsul war, und seinen Schwiegervater Appius Claudius."

Diese drei einflussreichen und angesehenen Männer bildeten die Spitze des politisch-juristische Beraterteam um den jungen Volkstribun. Alvin Bernstein⁷⁴ sieht in den drei genannten Männern die eigentlichen Urheber der Agrarreform.

P. Licinius Crassus Dives Mucianus⁷⁵ bekleidete 131 v. Chr. das Konsulat.⁷⁶ Crassus war ein bedeutender Rechtsgelehrter und Redner. Als pontifex besaß er ebenfalls religiöse Autorität, die er 132 v. Chr. durch seine Ernennung zum pontifex maximus zusätzlich steigern konnte.⁷⁷ Nach der Ermordung des Tiberius Gracchus nahm Crassus dessen Platz in der Ackerkommission ein.

P. Mucius Scaevola⁷⁸ galt schon den Zeitgenossen als einer der fähigsten Rechtsgelehrten und es ist davon auszugehen, dass seine juristischen Kenntnisse von großer Bedeutung für die Ausarbeitung des Ackergesetzes waren. Er begann seine politische Karriere als Volkstribun im Jahr 141 v. Chr.⁷⁹ mit dem spektakulären Bestechungsprozess gegen den Prätor des Jahres 142 v. Chr., L. Hostilius Tubulus⁸⁰, wurde 136 v. Chr. Prätor⁸¹ und bekleidete im Tribunatsjahr des Tiberius Gracchus das Konsulat.⁸²

Appius Claudius Pulcher⁸³, der Schwiegervater des Tiberius Gracchus, hatte während seines Konsulates 143 v. Chr.⁸⁴ unter großen Verlusten das ursprünglich aus dem Rhôneal

Taeger (1928, S. 68 f.) hat zudem darauf hingewiesen, dass der in den Quellen erwähnte Einfluss des Diophanes und des Blossius auf die politischen Entscheidungen des Tiberius Gracchus als gracchenfeindliche Darstellung zu werten ist.

⁷⁴ Bernstein 1978, S. 109 ff.

⁷⁵ Nadig, Peter C. s. v. Licinius, [I19] L. Crassus Dives Mucianus, P., in: DNP, Bd. 7, Sp. 164 f.; Hanslik, Rudolf, s. v. Livinius 26. in: DKP, Bd. 3, Sp. 637; Crassus war leiblicher Sohn des P Mucius Scaevola, Konsul 175 v. Chr. und wurde durch Adoption in die Familie der Licinii Crassi aufgenommen. Demnach ist er der Bruder des hier erwähnten P. Mucius Scaevola.

⁷⁶ MMR I, S. 500.

⁷⁷ Das Kollegium der pontifices war eine Art sakrale Aufsichtsbehörde. Sie überwachten auch die Kulthandlungen, wenn der Senat ein Zeichen der Götter erbat; siehe: Bleicken 1995, S. 174 f.

⁷⁸ Münzer, Friedrich, s. v. Mucius 17) P. Mucius Scaevola, in: RE, Bd. XVI, 1, Sp. 425-428, Giaro, Tomasz, s. v. Mucius, I. Republikanische Zeit, [15] M. Scaevola P, in: DNP, Bd. 8, S. 425 f.

⁷⁹ MRR I, S. 477.

⁸⁰ MRR I, S. 475; Hostilius war als Prätor des Jahres 142 v. Chr. erster Vorsitzender des ständigen Gerichtshofes in Mordprozessen und ließ sich offensichtlich bestechen. Er versuchte sich einer Verurteilung zu entziehen, indem er freiwillig in die Verbannung ging. Nach Angaben bei Asconius (pro Scauro, 20) wurde Hostilius jedoch gefangen genommen, woraufhin er Gift nahm.

⁸¹ MRR. S. 486.

⁸² ebd. S. 492.

⁸³ Münzer, Friedrich, s. v. Claudius 295) Ap. Claudius Pulcher, in: RE, Bd. III,2, Sp. 2848.

⁸⁴ MRR I, S. 471.

stammende Alpenvolk der Salasser bekämpft.⁸⁵ Die Salasser kontrollierten zu dieser Zeit die Alpenpässe und kämpften mit einem benachbarten Stamm um reiche Goldvorkommen. Da der Senat Appius nach dessen Sieg den Triumph verweigerte, beschloss er, ihn auf eigene Kosten auszurichten und durchzuführen. Daran konnte er auch durch den Senat und das Eingreifen der Tribunen nicht gehindert werden. Appius Claudius war ein entschiedener Gegner des P. Cornelius Scipio Aemilianus Africanus Numantinus.⁸⁶ Beide bewarben sich 142 v. Chr. um die Zensur⁸⁷, wobei Appius Claudius jedoch gegen seinen Rivalen unterlag. Schließlich wurde ihm 136 v. Chr. aber doch noch das Zensorenamt übertragen⁸⁸ und nach Aussagen der Quellen soll er es mit großer Strenge ausgeübt haben.⁸⁹ Noch im selben Jahr wurde Appius Claudius von den Senatoren aufgrund seines hohen Ansehens und seiner Unnachgiebigkeit während der Zensur zum Ersten unter den Senatoren (*princeps senatus*) ernannt⁹⁰, d. h. dass er bei den Beratungen des Senates über Gesetzesanträge der leitenden Magistrate als erster Senator seine Meinung äußern durfte.⁹¹ Nach der Verabschiedung des Ackergesetzes bildete er zusammen mit Tiberius und Gaius Gracchus das erste Dreierkollegium der Verteilungskommission.

In wie weit und auf welche Weise die drei oben genannten Männer an dem Entwurf des Ackergesetzes mitwirkten, ist anhand der Quellen nicht genau feststellbar. Plutarch gibt an, dass sie Gracchus lediglich beratend zur Seite gestanden hätten und diese Auffassung ist u. a. von David Stockton⁹² bestätigt worden. Es sieht Gracchus als vorausschauenden und gewieften Politiker; der, da er sich des Widerstandes der Großgrundbesitzer bereits im Voraus bewusst war, sich bei den drei respektabelsten Männern Roms Unterstützung suchte. Dagegen sieht Alvin Bernstein in den drei genannten Männern die eigentlichen Urheber der Agrarreform. Sie hätten den im Politischen eher unerfahrenen Volkstribun lediglich als den Vorsprecher ihrer Sache benutzt.⁹³

⁸⁵ Philipp, Hans, s. v. Salassi, in: RE, Bd. I A, 2, Sp. 1848 f.; Die Salasser kontrollierten zu dieser Zeit die Alpenpässe und kämpften mit einem benachbarten Stamm um reiche Goldvorkommen.

⁸⁶ Deißmann-Merten, Marieluise, s. v. Scipio 12. S., P. C. Aemilianus Africanus Numantius, in: DKP, Bd. 5, Sp. 49 f.

⁸⁷ MMR I, S. 474.

⁸⁸ MMR I, S. 486.

⁸⁹ Cassius Dio Frg. XXIII, 81: "Claudius hätte bei seiner Härte viele Gewalttaten begangen, wenn dies nicht von seinem Amtsgenossen Quintus [Q. Fluvius Nobilior, Anmerk. Hager] verhindert worden wäre."

⁹⁰ Plutarch, Tiberius Gracchus 4: "Einen Beweis hierfür gab Appius Claudius, ein Mann, der Konsul und Zensor gewesen und dank seinem Ansehen zum *princeps senatus* ernannt worden war; ..."

⁹¹ Für zusammenfassende Informationen zu Zusammensetzung, Gliederung und Aufgabenbereich des Senats in republikanischer Zeit siehe: Bleicken 1995, S. 85-97.

⁹² Stockton 1979, S. 40 f.

⁹³ Bernstein 1978, S. 109 ff.

Über den weiteren Kreis der Berater und Unterstützer des Jahres 133 v. Chr. liegen keine genaueren Informationen vor. Klaus Meister⁹⁴ ist der Meinung, dass der Kreis der Reformer eher klein gewesen sei und bezieht sich dabei auf Interpretationen P. A. Brunts und Christian Meiers, die nur von einer Gruppe von "wenigen isolierten Adligen" ausgehen.⁹⁵ Dagegen geht Donald C. Earl davon aus, dass der Kreis der Unterstützer erheblich größer war und sich über die Familienbande auf die gentes der Claudii Pulchri, Sempronii Gracchi und Mucii Scaevolae erstreckte.⁹⁶

Meiner Meinung nach kann weder die eine noch die andere Auffassung aus den Quellen erschlossen werden. Wie groß die Gruppe der Unterstützer im Senat war, bleibt ungeklärt. Sicher ist nach meiner Auffassung nur, dass die Reformer weder im Senat noch in der Centuriatsversammlung eine Mehrheit erringen konnten. Allein durch den Beschluss der plebejischen Versammlung konnte das Reformvorhaben realisiert werden.

Die Bestimmungen des Gesetzentwurfes lehnten sich nach Aussagen Appians weitestgehend an die Bestimmungen des Vorläufergesetzes an. Gracchus lockerte sogar die Beschränkungen bezüglich der Höchstgrenzen der Okkupation. Hatte der Betreffende Kinder, so konnte er die Okkupationsfläche pro Kind um 250 iugera erweitern. Livius⁹⁷ gibt an, dass das Ackergesetz eine Gesamthöchstgrenze von 1000 iugera festlegte. Hieraus hat die Forschung geschlussfolgert, dass die Erweiterungsbestimmung vermutlich nur für die beiden ältesten Kinder galt und sich somit eine Obergrenze von 1000 iugera ergab.⁹⁸

Die Klärung der Besitzverhältnisse, die Einziehung unrechtmäßig okkupierten Landes und die Neuverteilung sollte durch eine aus drei Männern bestehende Kommission durchgeführt werden. Die Mitglieder der ersten Ackerkommission waren Tiberius, sein jüngerer Bruder Gaius, der in Abwesenheit gewählt wurde, und Appius Claudius Pulcher (s. o.). Den Grund für diese Wahl gibt Appian:

Quelle: Appian, *bellum civile I*, 13, 55:

"Zur Landverteilung wurden als erste gewählt Gracchus selbst als Gesetzgeber, ferner sein gleichnamiger Bruder sowie sein Schwiegervater Appius Claudius Pulcher; denn das Volk war auch so in Sorge, die Ausführung des Gesetzes möchte unterbleiben, wenn nicht Gracchus zusammen mit seinem ganzen Haus damit den Anfang mache."

⁹⁴ Meister 1999, S. 134.

⁹⁵ Leider gibt Meister keine genauen bibliografischen Angaben. In Frage kommen jedoch nur: Meier, Christian, *Res publica amissa*. Eine Studie zu Verfassung und Geschichte der späten römischen Republik, 3. Aufl., Frankfurt/Main 1997 und Brunt, P. A., *The Fall of the Roman Republic and related essays*, Oxford 1988.

⁹⁶ Earl, D. C., *Tiberius Gracchus. A study in politics*, Brüssel-Berchem 1963, S. 7-15.

⁹⁷ Livius, *ad urbe condita*, 58.

⁹⁸ Molthagen, Joachim, Die Durchführung der gracchischen Agrarreform, in: *Historia*, Bd. 22, Wiesbaden 1973, S. 432.

Die Mitglieder dieses Dreierkollegiums sollten nach Appians Angaben (s. u.) in regelmäßigen Abständen neu gewählt werden. Welchen Wechselturnus das Ackergesetz von 133 v. Chr. für die Kommissionsbesetzung vorsah, lässt sich anhand der Formulierung "die alle Jahre wechselten" nur schwer rekonstruieren. Eine Zusammenfassung der Diskussion über diese Gesetzesklausel hat Joachim Molthagen⁹⁹ vorgelegt. Die Interpretationen reichen von der Annahme einer jährlichen Neuwahl aller drei Kommissionsmitglieder (Mommsen), bis zu der Annahme einer Wahl auf Lebenszeit (Molthagen).

In weiser Voraussicht fügten die Reformer von 133 v. Chr. dem Ackergesetz eine Schutzklausel hinzu, wonach der Verkauf des neu verteilten *ager publicus* verboten wurde. Auf diese Weise sollte der neu geschaffene Kleinbesitz effektiv vor dem Zugriff der Großgrundbesitzer geschützt werden.

Quelle: Appian, *bellum civile I*, 9, 37- 10, 39:

"Nach diesen Ausführungen brachte er [Tiberius Gracchus, Anmerk., Hager] wieder das Gesetz in Erinnerung, das niemandem einen größeren Besitz an Staatsland als 500 iugera zubilligte. Doch er fügte dem alten Gesetz einen Zusatz bei, dass die einzelnen Kinder des Landeigners darüber hinaus die Hälfte der genannten Fläche behalten durften. Der Rest sollte dann durch drei dafür gewählte Männer, die alle Jahre wechselten, unter die Armen verteilt werden. Diese letzte Bestimmung war es, welche die Reichen ganz besonders beunruhigte; denn sie konnten sich nicht mehr wie früher wegen der Verteilungskommission über das Gesetz hinwegsetzen und auch nicht Ackerlose anderer käuflich erwerben, da Gracchus auch dies vorausgesehen und daher den Verkauf verboten hatte."

Das Verbot des Verkaufs blieb bis kurz nach dem Tode des jüngeren Gracchus in Kraft. Bald nach dessen Tod im Jahre 121 v. Chr. wurde ein Gesetz verabschiedet, dass nunmehr wieder den Verkauf des umverteilten Landes erlaubte. Die reichen Grundbesitzer gingen, nach Aussagen Appians, nun wieder daran, den Kleinbauern das Land abzupressen.¹⁰⁰ Daraus lässt sich schlussfolgern, dass die Einschätzung der Reformer bezüglich des maßlosen Expansionsbestrebens der Großgrundbesitzer keinesfalls unbegründet war.

Ob der Gesetzentwurf ebenfalls eine Verwalter-Klausel ähnlich der des Vorläufergesetzes (s. o. Abschnitt 3.) hatte, wird durch die Quellen nicht überliefert. Sie hatte verfügt, dass auf den Latifundien "freie Männer" einzusetzen seien, die die Arbeit der Sklaven zu überwa-

⁹⁹ Molthagen, 1973, S. 434-437.

¹⁰⁰ Appian, *bellum civile*, 27, 121 f.: "Damit fand der Aufbruch des jüngeren Gracchus ein Ende, und es währte nicht lange, dass ein Gesetz durchging, demzufolge die Grundbesitzer das strittige Land verkaufen durften; war doch auch dies nach dem Gesetz des älteren Gracchus untersagt. Und sofort begannen die Reichen, die Landlose der Armen aufzukaufen, oder zwangen sie unter verschiedenen Vorwänden dazu. Dadurch erging es den Armen noch schlimmer als zuvor, [...]."

chen hätten. Eine gesetzliche Festlegung dieser Bestimmung scheint 133 v. Chr. nicht mehr nötig gewesen zu sein, da die Erfahrungen mit den revoltierenden Sklaven auf Sizilien ihre Notwendigkeit bereits erwiesen haben dürfte. Sicherlich beschäftigten die Großgrundbesitzer sowieso eine bestimmte Anzahl "freier Männer" als Aufseher und Verwalter auf ihren Gütern.

Wie wir bei Plutarch nachlesen können, zeichnete sich der Entwurf der lex Sempronia agraria durch Milde und einen hohen Grad an Kompromissbereitschaft aus.

Quelle: Plutarch, Tiberius Gracchus 9 (Fortsetzung):

"Und es ist wohl nie ein Gesetz, das gegen so schreiendes Unrecht und gegen solche Habgier sich wandte, in mildere, schonendere Form gefasst worden. Denn wer für seinen Ungehorsam Strafe verdient hätte, wer das Land, aus dem er widergesetzlich Nutzen zog, hätte herausgeben und obendrein eine Buße entrichten sollen, der musste lediglich – so lautete die Bestimmung – gegen eine Entschädigung abtreten, was er sich widerrechtlich angeeignet, um bedürftigen Bürgern Platz zu machen. Die Reform hielt sich in vernünftigen Grenzen, aber das Volk gab sich gleichwohl zufrieden. Es ließ das Vergangene ruhen, froh, dass in Zukunft das Unrecht ein Ende hätte."

Diejenigen Landbesitzer, die gegen die Bestimmungen des Ackergesetzes verstoßen hatten und nunmehr Land abtreten mussten, erhielten statt einer Strafe eine Entschädigungszahlung und sollten nicht weiter belangt werden. Auch der aus der Bewirtschaftung evtl. erzielte finanzielle Gewinn sollte unangetastet bleiben. Mit all diesen Zugeständnissen an die im Prinzip rechtsbrüchigen Grundbesitzer war das Volk, d. h. die Mehrheit der plebejischen Volksversammlung, offenbar einverstanden, und ohne weitere Forderungen zu erheben, bereit dem Gesetz zuzustimmen.

Die Ziele der Agrarreform hat Tiberius Gracchus in seinen Reden mehrfach dargelegt. Laut Appians Aussagen war das Gesetz darauf angelegt, der Verarmung und dem zahlenmäßigen Rückgang des Bauerntums entgegen zu wirken. Schließlich sah er im Niedergang des Bauerntums eine Gefahr für die Wehrhaftigkeit des Gemeinwesens. In einer Rede, die bei Plutarch erhalten ist, legt Gracchus das Problem sehr anschaulich dar:

Quelle: Plutarch, Tiberius Gracchus 9 (Fortsetzung):

"Die wilden Tiere, welche in Italien hausen, haben ihre Höhle, jedes weiß, wo es sich hinlegen, wo es sich verkriechen kann – die Männer aber, die für Italien kämpfen und sterben, sie haben nichts außer Luft und Licht. Heimatlos, gehetzt irren sie mit Weib und Kind durch das Land. Die Feldherren lügen, wenn sie in der Schlacht die Soldaten aufrufen, für ihre Gräber und Heiligtümer sich zu wehren gegen den Feind, denn von all diesen Römern besitzt keiner einen Altar, den der vom Vater vererbt, keiner ein Grab, in dem seine Vorfahren ruhen, vielmehr kämpfen sie für anderer Wohlleben und Reichtum. Herren der Welt werden sie genannt und haben nicht eine Scholle Landes zu eigen."

Neben einem handfesten Rekrutierungsproblem, dass anhand der rückläufigen Zensuszahlen erkennbar war, sah Gracchus, wie wir aus der zitierten Rede entnehmen können, ein Motivationsproblem. Die Wehrkraft des römischen Volkes werde nicht nur zahlenmäßig geschwächt, sondern auch durch die fehlende Motivation der Bürger, den eigenen Besitz vor dem Feind zu verteidigen, untergraben. Durch die Arbeit der Ackerkommission, die mit der Umverteilung des Landes und der Schaffung neuer Bauernstellen betraut wurde, sollte auch dieses Motivationsproblem gelöst werden.

Neben der Neuverteilung des *ager publicus* zur Schaffung neuen Kleinbesitzes und der Wiederherstellung bzw. Festigung der römischen Wehrkraft richtete sich das Ackergesetz schließlich gegen die Sklavenwirtschaft der Großgrundbesitzer. Nach Appians Bericht erkannte Gracchus in der großen Masse der Sklaven, die auf den Latifundien der Reichen arbeiteten, vor allem eine Gefahr für die innere Sicherheit, dies hätten die Sklavenaufstände auf Sizilien gezeigt:

Quelle: Appian, *bellum civile I*, 9, 36:

"Dann drückte er [Tiberius Gracchus, Anmerk. Hager] seinen Groll über den Sklavenstand aus, der im Kriege keinen Nutzen bringe und seinen Herren gegenüber niemals Treue fühle. Dabei ging er auf das jüngste Unheil ein: Dieses hätten die Sklaven über ihre Herren in Sizilien gebracht, wo ihre Zahl infolge des Ackerbaus sogar gestiegen sei, und die Römer hätten gegen sie einen Krieg führen müssen. Er sei weder leicht noch von kurzer Dauer gewesen, sondern habe sich in die Länge gezogen und zu verschiedenen gefährlichen Wechselfällen entwickelt."

Neben der Akkumulation von Grundbesitz konnte der finanzielle Gewinn der Landbesitzer durch die Sklavenwirtschaft enorm gesteigert werden. Bereits an früherer Stelle schildert Appian die Vorteile, die sich für die Reichen aus dieser Wirtschaftsform (Quelle: Appian, *bellum civile I*, 7, 29-31/8, 32:) ergaben. Anstelle freier römischer Bürger beschäftigten die Latifundienbesitzer eine Vielzahl von Sklaven. Die Unterhaltskosten waren vergleichsweise niedrig und ihre Arbeitskraft konnte fast grenzenlos ausgebeutet werden. Zudem waren sie ganzjährig einsetzbar, wohingegen freie Arbeitskräfte von den Gütern zum Heeresdienst eingezogen werden konnten. Die Reichen gingen nun dazu über, ausschließlich Sklaven auf ihren Höfen einzusetzen. Dies hatte laut Appian zur Folge, dass die Arbeit suchenden freien Bürger, die nicht zum Heeresdienst eingezogen worden waren, keine Anstellung fanden und ihre Zeit untätig hinbringen mussten.¹⁰¹ Durch die Neuverteilung beabsichtige

¹⁰¹ Appian, *bellum civile I*, 7 31.

Gracchus sowohl dieses Beschäftigungsproblem als auch das Sicherheitsproblem, dass die Sklavenwirtschaft darstellte, zu bekämpfen.

Verfolgt man die Darstellung der Quellen weiter, so waren es die Großgrundbesitzer und deren Unnachgiebigkeit und Besitzgier, die zur Eskalation der Situation führten. Sie veranlassten¹⁰² den Volkstribun Marcus Octavius¹⁰³ dazu, das Ackergesetz durch sein Veto zu stoppen. Die Reaktion des Tiberius auf diese Maßnahme schildert Plutarch folgendermaßen:

Quelle: Plutarch, Tiberius Gracchus 10:

"Gereizt zog Tiberius das milde Gesetz zurück und legte einen Antrag vor, der mehr dem Geschmack der Menge entsprach und die unrechtmäßigen Grundbesitzer härter traf: er verfügte, dass sie unverzüglich das Land, das sie sich entgegen den früheren gesetzlichen Bestimmungen angeeignet hatten, abtreten sollten."

In seinem ersten Gesetzesentwurf hatte Gracchus sich, wie ich oben bereits erläutert habe, sehr milde gezeigt. Obwohl er der Meinung war, lediglich altes, bisher missachtetes Recht wieder zur Geltung zu bringen, gestand der Entwurf den Grundbesitzern, die Land abtreten mussten, eine Entschädigungszahlung zu. Durch das Veto des Octavius stand dieses Gesetz im Prinzip nun nicht mehr zur Debatte. Dadurch ließ sich Gracchus jedoch nicht aufhalten. Er modifizierte seinen ursprünglichen Gesetzesantrag, indem er die in Aussicht gestellte Entschädigungszahlung für diejenigen, die Land abtreten mussten, kurzerhand aus dem Entwurf strich. Die von Plutarch verwendete Formulierung " ..., dass sie unverzüglich das Land, ... abtreten sollten." könnte darauf hindeuten, dass der erste Entwurf zeitliche Regelungen bzw. Fristen für die Rückgabe oder die Feststellung der Besitzverhältnisse enthielt. Genauere Informationen liefert uns die Quelle hierüber jedoch nicht. Neben der Streichung der Entschädigung erscheint mir dies jedoch als eine weitere Verschärfung des ursprünglichen Reformentwurfes, der die Grundbesitzer zusätzlich unter Druck setzte und verärgern musste. Diesen zweiten, verschärften Gesetzesentwurf¹⁰⁴ konnte Gracchus nun, nachdem er seinen Kollegen Octavius durch den Beschluss der plebejischen Volksversammlung des Amtes enthoben hatte, durchbringen, woraufhin die Ackerkommission mit der Neuvertei-

¹⁰² ebd. 12, 48.

¹⁰³ MRR I, S. 493; Münzer, Friedrich, s. v. Octavius 31) M. Octavius, in: RE, Bd. XVII, 2, Sp.1820-1822.

¹⁰⁴ Molthagen 1973, S. 424 hält Plutarchs Angaben über zwei Gesetzesentwürfe für nicht historisch und hält es für unwahrscheinlich, dass eine finanzielle Entschädigung der Alteigentümer vorgesehen war. Seiner Meinung nach sei Appians Darstellung (Appian, bellum civile, I, 11, 46) zutreffender, der eine Entschädigung in Form einer Landschenkung ("eine ausreichende Entschädigung für die aufgewendete Mühe in Form eines ausgewählten, kostenlosen, festen Dauerbesitzes von 500 iugera je Mann...") erwähnt. Eine Entschädigung in Form einer Landschenkung für die eben erst Enteigneten halte ich jedoch für widersinnig und aus diesem Grunde ist Molthagens Argumentation für mich nicht nachvollziehbar.

lung des *ager publicus* beginnen konnte. Neben Gracchus selbst gehörte dieser Kommission zunächst sein Bruder Gaius und Appius Claudius Pulcher an. Nach dem Tode des Tiberius übernahm P. Licinus Crassus Dives Mucianus, einer der von Plutarch genannten Berater (s. o.), dessen Platz in der Kommission. Nach dem Tod des Crassus (131 v. Chr.) und des Ap. Claudius Pulcher (130 v. Chr.) wurden M. Fulvius Flaccus¹⁰⁵ und C. Papirius Carbo¹⁰⁶ in das Kollegium gewählt.

Die Kommission versuchte, in wechselnder Besetzung und gegen den Widerstand des Senats, das Ackergesetz durchzusetzen. Dass durch die Kommission und sogar durch hohe Beamte Umverteilungen stattfanden, lässt sich durch archäologische Untersuchungen und Inschriften belegen.

Quelle: CIL I² 638, Inschrift gefunden in der Nähe von Forum Popilii (Polla) in Lucania, 132 v. Chr.:

"P. Popilius, des Gaius Sohn, Konsul.¹⁰⁷

Ich habe die Straße von Rhegium nach Capua erbaut und an dieser Straße alle Brücken, Meilensteine und Wegweiser errichtet. Von hier sind es nach Nuceria 51 Meilen, nach Capua 84, nach Muranum 74, nach Cosentia 123, nach Valentia 180, an die Meerenge [von Messina] zum Standbild 231, nach Rhegium 237; zusammen von Capua nach Rhegium 321 Meilen. Und ich habe ferner als Praetor¹⁰⁸ in Sizilien die entlaufenen Sklaven [der Italiker] aufgespürt und 917 Mann ihren Besitzern zurückgegeben. Und ich habe als erster erreicht, dass die Hirten [der Großgrundbesitzer] auf den Staatsländern [*ager publicus*] den Pflügern Platz machten. Auch den Marktflecken [forum] und die öffentliche Gebäude hier habe ich angelegt."¹⁰⁹

Quelle: CIL I² 640, Inschrift gefunden in der Nähe von St. Angelo in Formis, 131 v. Chr.:

"C. Sempronius Gracchus, des Tiberius Sohn, Appius Claudius Pulcher, des Gaius Sohn, P. Licinius Crassus, des Publius Sohn, 'Dreimänner' zur Aufteilung und Zuweisung von Ackerland [triumviri agris iudicandis adsignandis]."¹¹⁰

Die erste Inschrift aus dem Jahr 132 v. Chr. erscheint in besonderem Maße erwähnenswert, da hier die Landverteilung offensichtlich nicht durch das Dreierkollegium der Ackerkom-

¹⁰⁵ MRR I, S. 510; Münzer, F., s. v. Fulvius 58) M. Fulvius Flaccus, in: RE, Bd. VIII, Sp. 241-243.

¹⁰⁶ Münzer, Friedrich, s. v. Papirius 33) C. Papirius Carbo, in: RE, Bd. XVIII, 3, Sp. 1015-1020.

¹⁰⁷ P. Popillius Laenas; MRR I, S. 497, Volkmann, Hans, s. v. P. Popillius Laenas 28) P. Popillius C. f. P. n. Laenas, in: RE XXII, 1, Sp. 63 f, Anmerk. Hager.

¹⁰⁸ im Jahr 135 v. Chr., MRR I, S. 489, Anmerk. Hager.

¹⁰⁹ aus: Lautemann, Wolfgang u. Schlenke, Manfred (Hg.), Geschichte in Quellen. Altertum: Alter Orient – Hellas – Rom, München 1978³, S. 474.

¹¹⁰ ebd. S. 475.

mission, sondern durch einen der Konsuln durchgeführt wurde, der zudem noch als entschiedener Gegner des Tiberius Gracchus galt und nach dem Tod des Tiberius dessen Anhänger ohne ordentliches Gerichtsurteil zum Tode verurteilte. Der jüngere Gracchus bekämpfte Popillius Leanas während seines Tribunats im Jahre 123 v. Chr. mit aller Schärfe und erreichte schließlich auch dessen Verbannung.

In welchem Umfang die Männer der Ackerkommission Landumverteilungen durchführen konnten, lässt sich mit Hilfe der hier verwendeten schriftlichen Quellen nur schwer abschätzen. Ein genaueres Bild kann jedoch durch die Auswertung epigraphischer Überreste gewonnen werden. Anhand von zwölf erhaltenen Grenzsteinen (termini) versucht Molthagen nachzuweisen, dass die Kommission bis zum Entzug der richterlichen Kompetenzen im Jahr

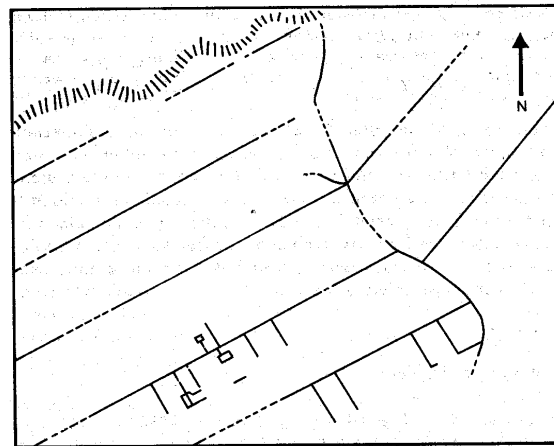


Abbildung 5: Plan einer Landaufteilung (centuriatio) nordöstlich von Luceria (nicht mehr im Gelände nachweisbare, aber zu erschließende Geländelinien sind gestrichelt.)

129 v. Chr. umfangreiche Landvermessungen und Neuverteilungen im ganzen römischen Staatsgebiet vorgenommen habe. Für die Zeit zwischen 133-130 v. Chr. nennt er eine Gesamtzahl von schätzungsweise 3000 Ansiedlungen.¹¹¹

Über die Flächengröße der einzelnen, neu geschaffenen Bauernstellen geben uns die Quellen keinerlei Informationen.¹¹² In seinem Werk über den Landbau veranschlagt Cato für die Größe eines Gutes im Allgemeinen eine Fläche von 100 iugera. In späteren Kapiteln gibt er für Ölpflanzungen eine Fläche von 120-240 iugera an.¹¹³

Quelle: Cato, de agri cultura 1,7; 3,5 und 10,1:

"Wenn du mich fragst, welches Gut das beste ist, dann sage ich so: von allen Böden und in bester Lage hundert Morgen Land: Rebland ist das beste, besonders wenn es viel Wein trägt; an zweiter Stelle ein gut bewässerter Garten; an dritter Weidicht, an vierter ein Ölgarten, an fünfter Wiesenland, an sechster Getreideboden, an siebter schlagbarer Wald, an achter der Buschwald, an neunter der Eichenwald. [...]

Für 120 Morgen Ölpflanzungen müssen es zwei Pressen sein, wenn die Bäume gut, dicht stehend und gepflegt sind; die Mühlen müssen kräftig, einzeln und von verschiedener Größe sein, so dass du die Steine auswechseln kannst, wenn sie abgenutzt sind; du brauchst eigene lederne Kelterriemen, je sechs Haspelarme, zwölf Keile, eigene Tauschlingen aus Lederriemen. Griechische Flaschenzüge soll man je zwei Seilen aus Pflanzengras ziehen: [...]

¹¹¹ Molthagen, 1973, S. 446.

¹¹² Earl, D. C., Tiberius Gracchus. A study in politics, Brüssel-Berchem 1963, S. 19.

¹¹³ siehe: Tibiletti, Gianfranco, Die Entwicklung des Latifundiums in Italien, in: Weg der Forschung

<Wie man ein Ölgut von 240 Morgen Land einrichten soll>. Einen Verwalter, eine Wirtschafterin, fünf Arbeiter, 3 Ochsenknechte, 1 Eseltreiber, 1 Schweinehirten, 1 Schafhirten; im Ganzen 13 Leute. 3 Paar Ochsen, drei Esel mit Geschirr und Packsattel zum Mistführen, 1 Müllesesel, 100 Schafe"

Heinz Bellen¹¹⁴, Jochen Bleicken¹¹⁵, Karl Christ¹¹⁶, Alfred Heuss¹¹⁷ und Klaus Meister¹¹⁸ geben übereinstimmend an, dass das frei gewordene Staatsland in Parzellen zu je 30 iugera an die Kleinbauern verteilt werden sollte. Wie bereits erwähnt ist diese Zahl durch die Quellen nicht belegbar, worauf auch Earl noch einmal deutlich hingewiesen hat¹¹⁹. Die Angabe beruht vielmehr auf den Untersuchungen Theodor Mommsens, der in seinem Aufsatz "Lex Agraria" eine Fläche von 30 iugera als anzunehmende Größe vorgeschlagen hat¹²⁰. Earl widerspricht der These Mommsens. Er ist der Meinung, dass 30 iugera allenfalls eine anzunehmende Maximalgröße gewesen sein könnte und dass die Größe der zu verteilenden Flächen sich eher im Rahmen um 10 iugera bewegt haben müssen. In der Forschung ist die These Earls, wie sich anhand der o. g. Darstellungen erkennen lässt, bisher anscheinend nicht zur Kenntnis genommen wurden.

Die notwendigen umfassenden richterlichen Befugnisse zur Feststellung der Besitzverhältnisse und Neuverteilung hatte Tiberius der Kommission noch verschaffen können. In der Folgezeit hatte man jedoch gegen den erheblichen Widerstand des Senats zu kämpfen. Scipio Aemilianus erwirkte, wie bereits erwähnt, im Jahr 129 v. Chr. einen Beschluss, der der Verteilungskommission die richterlichen Kompetenzen entzog. Zudem verweigerte der Senat jegliche materielle und finanzielle Unterstützung, so dass die Arbeit nach 129 v. Chr. nur schleppend voranging bzw. zum Stillstand kam. Durch seine lex agraria, mit der er der Verteilungskommission wieder ihre alten Rechte zurückgeben wollte, versuchte Gaius Gracchus das Projekt wieder in Gang zu bringen. Mit seinem Tod waren aber auch diese Versuche gescheitert und in der Folgezeit wurden die Bestimmungen der gracchischen Ackergesetze immer weiter ausgehöhlt. Das Ackergesetz des Jahres 118 v. Chr. verbot die weitere Verteilung des *ager publicus*. Das Ackergesetz von 111 v. Chr. beseitigte die

¹¹⁴ Bellen 1998, S. 92

¹¹⁵ Bleicken 1999, S. 63.

¹¹⁶ Christ 1979, S. 124.

¹¹⁷ Heuss 1998, S. 146.

¹¹⁸ Meister 1999, S. 135.

¹¹⁹ Earl 1963, S. 19: "The size of the lots is not known."

¹²⁰ Mommsen, Theodor, *Lex Agraria*, in: Mommsen, Theodor, *Gesammelte Schriften*, Bd. 1: *Juristische Schriften*, Berlin, Dublin, Zürich 1965, S. 103. Mommsen hat diese Flächengröße aus den Bestimmungen des Ackergesetzes von 111 v. Chr. geschlossen. Dieter Flach, *Römische Agrargeschichte*, München 1990, S. 41 f. (*Handbuch der Altertumswissenschaft*, Abt. 3, Teil 9), ist der Meinung, dass Mommsens Rückschluss unzulässig ist. Über die tatsächliche Größe der durch das Sempronische Ackergesetz zugewiesenen Flächen geben die Quellen keinerlei Auskunft.

gracchische Reform vollends, indem es die Zahlungen für das okkupierte Staatsland abschaffte und somit den *ager publicus*, bis auf wenige Ausnahmen in Kampanien, in Privatbesitz umwandelte.¹²¹ Wie lange die Kommission offiziell bestand, ist nicht ganz geklärt. Broughton¹²² vermutet, dass sie noch bis 111 v. Chr. bestand. Dagegen ist Christ¹²³ jedoch der Auffassung, dass sie bereits 118 v. Chr. offiziell aufgelöst wurde. So weit die Verteilungen bis 118 v. Chr. auch vorangeschritten sein mögen, durch die Auflösung des Veräußerungsverbot des zugewiesenen Landes waren alle Bemühungen für einen lebensfähigen Kleinbauernstand zunichte gemacht.

5. Legende und Wirklichkeit der gracchischen Agrarreform

Klaus Briggmann hat in seiner bereits erwähnten Schrift "Die Agrarreform des Tiberius Gracchus. Legende und Wirklichkeit" die Ergebnisse der bisherigen Forschung über die Agrarreformen des Jahres 133 v. Chr. einer kritischen Analyse unterzogen. Seiner Meinung nach sei man bisher mit den zur Verfügung stehenden Quellen zu unkritisch umgegangen. Briggmann weist darauf hin, dass die Darstellungen Plutarchs und Appians das Produkt einer gracchischen Reformpropaganda¹²⁴ seien. Dieser Umstand sei von der Forschung bisher kaum zur Kenntnis genommen worden, so dass die moderne Geschichtsschreibung in ihren Darstellungen die in den Quellen vorliegende überaus positive Bewertung der gracchischen Agrargesetzgebung geradezu bedenkenlos übernommen habe und auch keine genauere Analyse der sozialen und wirtschaftlichen Ausgangssituation vorgenommen habe. Hiervon ausgehend lässt sich die Kritik Klaus Briggmanns in zwei Hauptthesen kurz zusammenfassen:

1. Unsere Hauptquellen Plutarch und Appian sind das Ergebnis progracchischer Propaganda. Die Grundlage ihrer Darstellung bildeten ausschließlich solche Werke, Schriften und Reden, die eine Rechtfertigung der Agrarreform und der Absetzung des M. Octavius versuchten. Bisher sei die progracchische Parteilichkeit unserer Hauptquellen, trotz vorliegender älterer Quellenanalysen, von der modernen Forschung jedoch entweder nicht identifiziert oder nicht zur Kenntnis genommen worden.
2. Die Darstellungen der Bevölkerungs-, Wehr- und Agrarkrise, die unsere Hauptquellen bieten, sind durch die Forschung bisher kaum in Frage gestellt worden. Es ist nach Ansicht Briggmanns jedoch aufgrund der progracchischen Parteilichkeit der Quellen zu vermuten,

¹²¹ Zur Problematik der Benennung der Gesetze der Jahre 118 und 111 v. Chr. siehe: Vančura, Josef, *Leges agrariae*, in: RE, Bd. XII, 1, Sp. 1150-1185 und Berger, A., s. v. *Lex Thoria*, in: EDORL, S. 560.

¹²² MRR I, S. 526.

¹²³ Christ 1979, S. 144.

¹²⁴ Briggmann 1985, S. 10.

dass die beschriebene Krisenhaftigkeit des römischen Gemeinwesens eine übertriebene und unrichtige Zuspitzung später Zeiten ist und nicht den wirklichen sozialen und ökonomischen Gegebenheiten des Jahres 133 v. Chr. entspricht.¹²⁵

Im Folgenden möchte ich nun die Kritik Bringmanns ausführlicher darstellen und meinerseits eine kritische Analyse seiner Thesen versuchen.

5.1. pro- und antigracchische Propaganda

Verfolgt man die Darstellung der Ereignisse und die Argumentationen unserer Hauptquellen, erkennt man, und hierin stimme ich mit Bringmann überein, dass sie bemüht sind, die von der Agrarreform erwarteten Verbesserungen besonders hervorzuheben, und dass sie ebenso die Absichten des Tiberius in Bezug auf die Schaffung neuer Bauernstellen sehr positiv bewerten. Plutarch lobt den ersten Gesetzesentwurf als milde und schonend und sieht die Reformmaßnahme insgesamt als Kampf gegen schreiendes Unrecht. Tiberius habe, von der Wahl seiner Mittel einmal abgesehen, für ein "schönes und gerechtes Ziel", gekämpft (Plutarch, Tiberius Gracchus 9).

Appian bezeichnet die von Gracchus und seinen Beratern initiierte und von Gaius Gracchus fortgesetzte Agrarreform als "... eine ganz hervorragende und sehr nützliche Maßnahme, wenn ihre Durchführung nur möglich gewesen wäre...".¹²⁶ Von beiden Autoren wird das Sempronische Ackergesetz als Erneuerung eines älteren Agrargesetzes (s. o. Abschnitt 3.) dargestellt und somit als Wiederherstellung älteren, bisher missachteten Rechts betrachtet.

Demgegenüber, und auch hierin stimme ich mit Bringmann überein, werden in unseren Quellen die Gegner der Agrarreform und der Umverteilung des *ager publicus*, die reichen Großgrundbesitzer und einige Senatoren, überaus negativ dargestellt. Plutarch unterstellt ihnen Habgier und Eifersucht, außerdem hätten sie Pläne zur Ermordung des Tiberius gefasst. Eine Ausnahme hierbei bildet jedoch die Darstellung des Volkstribunen M. Octavius bei Plutarch. Er stellt den Amtskollegen des Tiberius als das erste Opfer der verhärteten Fronten dar, der nur durch die Vehemenz der Reichen und sozusagen durch Gewalt in das Lager der Großgrundbesitzer übergelaufen sei. Appian ist in diesem Punkte weniger nachsichtig und seine Darstellung lässt eher auf eine vermutete Bestechung des Octavius schließen.

¹²⁵ siehe Zusammenfassung der Thesen Bringmanns bei: Molthagen, Joachim, Rez. Klaus Bringmann, Die Agrarreform des Tiberius Gracchus. Legende und Wirklichkeit, in: HZ, Bd. 243, München 1986, S. 398 f., sowie in: Bleicken, Jochen, Geschichte der Römischen Republik, 5. Aufl., München 1999, S. 197 (Oldenburg Grundriss der Geschichte, Bd. 2).

¹²⁶ Appian, *bellum civile* I, 27, 123.

An früherer Stelle beschreibt Appian (bellum civile 10, 39-42) die vielfältigen Versuche der Reichen, Argumente gegen die Herausgabe des okkupierten Landes zu finden. Insgesamt erscheint die Darstellung bei Appian jedoch ausgewogener und weniger parteilich, da er die Klagen und Einwände der Reichen denen der Armen gegenüberstellt. Beide Parteien wären seiner Meinung nach in Streitsucht verfallen und in Wirklichkeit an einer einvernehmlichen Lösung des Problems nicht interessiert gewesen.

Diese Unterschiede in den Darstellungen hat bereits Eduard Meyer in seinen "Untersuchungen zur Geschichte der Gracchen" hervorgehoben. Der Bericht Appians lasse zwar auf Sympathie mit den Reformern und ihren Zielen schließen¹²⁷, dennoch charakterisiert Meyer diese Darstellung und die ihr zugrunde liegenden Primärquellen als gemäßigt. Seiner Meinung nach repräsentiere dieser Zweig der Überlieferung eine eher vermittelnde Haltung, wohingegen er Plutarch und dessen Primärquellen als direkte Apologie der Gracchen bezeichnet.¹²⁸

In den meisten geschichtswissenschaftlichen Darstellungen über die gracchische Agrarreform finden sich keinerlei bzw. kaum Hinweise auf die Problemlage, die sich für uns aus der progracchischen Parteilichkeit der Quellen ergibt. Es ist Bringmann darin zuzustimmen, dass die Forschung dieses Problem bisher nicht ausreichend gewürdigt hat, sondern vielmehr die von Plutarch und Appian geschilderten wirtschaftlichen und demographischen Gegebenheiten unhinterfragt übernommen hat.

Dabei konzentriert sich Bringmann meiner Ansicht nach zu sehr auf den Nachweis gracchenfreundlicher Darstellungen und vernachlässigt die gracchenfeindlichen Züge der Überlieferungen. Wenn sich nun in den Quellen progracchische Propaganda finden lässt, muss man auch fragen, ob sich in ihnen nicht auch Hinweise auf antigracchische Propaganda finden lassen können. Ich bin der Meinung, dass sich sowohl bei Plutarch als auch bei Appian zahlreiche Stellen finden lassen, die Rückschlüsse auf die Reaktionen und Beurteilungen der Gegenseite zulassen. Hierzu sind die "Untersuchung zur römischen Geschichte und Quellenkunde. Tiberius Gracchus"¹²⁹ von Fritz Taeger besonders aufschlussreich. Plutarch führt folgende fünf Motive für den Ehrgeiz des Tiberius an:

1. Die meisten Quellen berichten, dass der Redner Diophanes und der Philosoph Blossius Tiberius zu seinem Reformvorhaben ermutigt hätten.
2. Andere Quellen schreiben wiederum Cornelia großen Einfluss auf Tiberius zu. Sie habe ihn durch ihre Klagen zu maßlosem Ehrgeiz angestachelt.

¹²⁷ Meyer 1924, S. 392.

¹²⁸ ebd. S. 398.

¹²⁹ Taeger 1928.

3. Teilweise werde auch behauptet, dass Tiberius in eitler Konkurrenz mit dem etwa gleichaltrigen Spurius Postumius Albinus¹³⁰ gestanden habe. Nach Tiberius Rückkehr aus Spanien habe ihn Spurius Postumius inzwischen an Einfluss und Ansehen übertroffen und Tiberius sei nun mit Hilfe seines Ackergesetzes bemüht gewesen, seinerseits Ruhm und Ansehen zu erlangen.
4. Gemäß den schriftlichen Zeugnissen des Gaius Gracchus habe sich erstmals Tiberius aufgrund der Beobachtungen, die er auf dem Weg nach Numantia in Etrurien machte, entschlossen, ein Gesetz zur Verbesserung der Lage des Bauerntums einzubringen. Demnach sei Tiberius über die Sklavenwirtschaft beunruhigt gewesen.
5. Der Hauptgrund für die Einbringung des Ackergesetzes sei jedoch nach Meinung Plutarchs die Stimme des Volkes gewesen. Es habe sich durch Inschriften (vermutlich sog. Grafittis, "Einritzungen") an öffentlich Gebäuden, Häuserwänden und Denkmälern an ihn gewandt und in aufgefordert, "den Armen das Gemeindeland zurückzugewinnen" (Plutarch, Tiberius Gracchus 8).

Nach Taegers Ansicht finden sich zumindest in Punkt 1-3 Züge einer gracchenfeindlichen Darstellung. Auch Punkt 5 kann, auch wenn Taeger dies nicht ausdrücklich bestätigt, meiner Meinung nach als gracchenfeindlich interpretiert werden. Punkt 1 stellt Tiberius als charakterlose Marionette des Griechen Diophanes und des C. Blossius, einem Anhänger der griechischen Philosophie dar. Tiberius wird jegliche eigenständige politische Idee abgesprochen. Die Punkte 2 und 3 lassen Gracchus als einen von übermäßigen Ergeiz getriebenen jungen Mann erscheinen, den es nicht um die Lösung innenpolitischer Spannungen ging, sondern einzig und allein um die Mehrung des eignen Ansehens. Punkt 5 ist mit Punkt 1 in Zusammenhang zu bringen. Auch hier wird Gracchus jegliches eigenverantwortliches politisches Handeln abgesprochen, indem er als Werkzeug des Straßenpöbels dargestellt wird. Punkt 4 dagegen ist klar als gracchenfreundlich bzw. progracchisch einzuordnen, da Gracchus hier als weitsichtigen Politiker präsentiert wird. Bereits im Jahr 136 v. Chr., im Jahr seiner Quästur, habe er, als er auf dem Weg nach Numantia Etrurien durchquerte, die durch die intensive Sklavenwirtschaft hervorgerufenen Missstände deutlich erkannt und den Entschluss gefasst, diese durch politische Maßnahmen zu bekämpfen. Taeger vermutet, dass die vier gracchenfeindlichen Darstellungen ursprünglich (in den Pri-

¹³⁰ Zur Schwierigkeit der Einordnung des genannten Sp. Postumius Albinus siehe: Münzer, Friedrich, s. v. Postumius, 23) Sp. Postumius, in: RE, Bd. XXII, 1, Sp. 900 f.

märquellen) eine Einheit gebildet hätten und dass Plutarch, als Apologet der Gracchen, Punkt 4 aus einer anderen progracchischen Primärquelle eingefügt hat.¹³¹

Es finden sich weitere Stellen, die auf die Strategie der Gegenseite schließen lassen und die meiner Auffassung nach auch als solche anerkannt werden müssen.

Die Strategie der Großgrundbesitzer bestand offensichtlich darin, das Reformvorhaben und die Verabschiedung des Gesetzes zu verschleppen, sowie Tiberius durch den Vorwurf des Umsturzversuches zu diskreditieren.

Quelle Plutarch, Tiberius Gracchus, 9:

"Die reichen Besitzer hingegen verfolgten aus Habgier das Gesetz, aus Zorn und Eifersucht den Gesetzgeber mit ihrem Hass und versuchten, das Volk umzustimmen: Die Verteilung des Landes sei für Tiberius nur ein Vorwand, die Verfassung zu zerrütten und einen allgemeinen Umsturz herbeizuführen. Aber sie erreichten nichts, denn Tiberius, der für ein schönes und gerechtes Ziel kämpfte mit einer Gewalt des Wortes, die eine schlechtere Sache hätte adeln können, war gewaltig und unüberwindlich, wenn er, umdrängt vom Volk, auf der Rednerbühne stand und von den Armen sprach: [...]"

Im Zusammenhang mit der Amtsenthebung seines Kollegen M. Octavius wurden die Beschuldigungen gegen Tiberius noch konkreter. Als erster erhob nach der Verabschiedung des Ackergesetzes und im Zusammenhang mit der Entscheidung über das pergamenische Erbe der Senator Q. Pompeius, Konsul des Jahres 141 v. Chr.¹³², gegen Gracchus den Vorwurf, er wolle sich zum König von Rom krönen.

Quelle Plutarch, Tiberius Gracchus, 14:

"Außerdem erklärte er [Tiberius, Anmerk. Hager], dem Senat stehe das Recht nicht zu, über das Schicksal der Städte im Reiche des Attalos zu entscheiden, dagegen werde er selber dem Volk einen Plan vorlegen. Damit brachte er den Senat am allermeisten gegen sich auf. Pompeius erhob sich und sagte, als Nachbar des Tiberius wisse er, dass ihm Eudemos¹³³ ein Diadem und einen Purpurmantel aus dem Pergemenerschatz überreicht habe, da er vorhabe, sich zum König von Rom zu erheben. Und Quintus Metellus¹³⁴ warf ihm vor, zur Zeit, da sein Vater Zensor gewesen, hätten die Bürger das Licht ausgelöscht, wenn er abends von einem Essen heimkehrte, aus Angst, er vermute, sie seien über die schickliche Stunde hinaus bei geselligem Trunk zusammengeblieben: 'Dir aber leuchten in tiefer Nacht die frechsten und verkommensten Plebeier nach Hause.'"

¹³¹ ebd. S. 69.

¹³² MRR I, S. 477; s. v. Pompeius 12) Q. Pompeius, in: RE, Bd. XXI, 2, Sp. 2056-2058.

¹³³ Kirchner, Johannes, s. v. Eudemos, in RE, Bd. VI, 1, Sp. 894; Anmerk. Hager.

¹³⁴ Q. Caecilius Metellus Macedonicus, Konsul des Jahres 143 v. Chr., siehe: MRR I, S. 471 f.; Münzer, Friedrich, s. v. Metellus 94) Q. Caecilius Metellus Macedonicus, in: RE, Bd. III, 1, Sp. 1213-1216; Szilágyi, János, s. v. Metellus 18. Q. Caec. M. Macedonicus, in: LDAW, Sp. 1263; Anmerk. Hager.

Die Reformpartei geriet unter erheblichen Druck und die Gegenseite verlegte sich nun ausschließlich darauf, Tiberius in Streitgespräche über den Vorgang zu verwickeln:

Quelle Plutarch, Tiberius Gracchus, 14 (Fortsetzung):

"Titus Annius¹³⁵, ein Mensch ohne Würde und Besonnenheit, von dem jedoch der Ruf ging, er sei unbesieglich im Wortgefecht, forderte von Tiberius eine bestimmte Erklärung: Ob er nicht einen Kollegen, dessen Person heilig sei und unantastbar nach dem Gesetz, entehrt habe? Viele lärmten Beifall, Tiberius aber sprang auf, rief das Volk zusammen, befahl, den Annius vorzuführen und wollte gegen ihn Klage erheben. Annius war ihm an Beredsamkeit und Ansehen in keiner Weise gewachsen, darum verschanzte er sich hinter seine besondere Fähigkeit und bat Tiberius, ihm vor der Debatte eine Kleinigkeit zu beantworten. Dieser erlaubte ihm, seine Frage zu stellen, und als es stille geworden war, sagte Annius: 'Gesetzt, du willst meine Ehre beschmutzen, ich aber rufe einen deiner Kollegen zu Hilfe, der steigt auf die Rednerbühne, um mir beizustehen, darob gerätst du in Zorn: wirst du ihn dann auch seines Amtes entsetzen?' Diese Frage soll Tiberius in solche Verlegenheit gebracht haben, dass er dem es an Schlagfertigkeit und angriffslustiger Keckheit sonst keiner nachtat, die Antwort schuldig blieb und verstummte."

Die innenpolitischen Probleme traten nun hinter die Diskussion um die Amtsenthebung des M. Octavius zurück. Nach Plutarchs Angaben waren es jedoch nicht nur die Senatoren, die diese Maßnahme missbilligten. Auch im Volk traf Tiberius mit seiner Aktion auf heftigen Widerstand und verlor scheinbar dadurch Anhänger:

Quelle Plutarch, Tiberius Gracchus, 15:

"An jenem Tag hob er die Versammlung auf. Aber er bemerkte wohl, dass keine von seinen politischen Maßnahmen auf so heftigen Widerstand stieß wie die Absetzung des Octavius, und zwar in den Kreisen des Adels wie in der Masse des Volkes. Denn die hohe und edle Würde, die das Tribunat bis auf jenen Tag ausgezeichnet hatte, schien zerstört und freventlich verhöhnt."

Von einem evtl. Verlust von Anhängern weiß dagegen Appian nichts zu berichten. Nach seiner Darstellung zogen sich die Anhänger des Tiberius, die im concilium plebis für das Ackergesetz gestimmt hatten, wieder auf ihre Höfe zurück. Dagegen konnte jetzt die Gegenpartei ihre Anhänger formieren und drohte Gracchus, nach dessen Ausscheiden aus dem Amt des Volkstribuns, mit gerichtlicher Verfolgung:

Quelle: Appian, bellum civile I, 13, 57:

"Sodann begaben sich die Mitglieder der siegreichen Partei aufs Land zurück, von wo sie zu dem genannten Zweck gekommen waren, die unterlegene Gruppe hingegen blieb in ihrer Erbitterung nach in der Stadt und

¹³⁵ Gemeint ist T. Annius Liscus, Konsul des Jahres 153 v. Chr., Anmerk. Hager; MRR I, S. 452; Klebs, Elimar, s. v. Annius 65) T. Annius Liscus, in RE, Bd. I,2, Sp. 2270.

erklärte, dass Gracchus, sobald er wieder einfacher Bürger sei, sich nicht darüber freuen solle, ein heiliges und unverletzliches Amt entehrt und einen so gefährlichen Keim für Bürgerzwist in Italien gelegt zu haben."

Es zeigt sich also, dass unsere Hauptquellen auch zahlreiche Hinweise auf die Propaganda der Reformgegner enthalten. Schwerwiegend ist der Vorwurf, Tiberius hätte geplant, sich zum König von Rom zu krönen und somit die Alleinherrschaft zu übernehmen. Diese Anklage veranlasst Tiberius dazu sich in einer bei Plutarch erhaltenen Rede zu rechtfertigen. Die Diskussion ist an diesem Punkt gänzlich von der Sorge um den Niedergang der römischen Bürgerschaft, von der Landlosigkeit des Kleinbauerntums und den Gefahren der Sklavenwirtschaft abgekommen. Die Reformgegner sind jetzt am Zug und es scheint ihnen gelungen zu sein, die Reformpartei zu lähmen. Dies alles gelingt den Reformgegnern, und das ist meiner Meinung nach das Bemerkenswerte, ohne ein eigenes politisch stichhaltiges Konzept für die Lösung der Agrar- und Wehrkrise vorzulegen. Wie die in der Nähe des Forum Popilii (Polla) in Lucania gefundene Inschrift von 132 v. Chr. (s. o.), in der mit P. Popillius Laenas ein ausgesprochener Reformgegner für sich die Ehre in Anspruch nimmt, als erster die Verhältnisse auf dem *ager publicus* neu geordnet zu haben, in das Bild passt, ist bisher ungeklärt. Versuchte er damit vielleicht die Anhänger des Tiberius auf die Gegenseite zu ziehen?

Auch vor der Verabschiedung des Ackergesetzes wird von der Gegenseite kein Versuch unternommen, ein Gegenprogramm vorzulegen. Hätte ein solches Programm bestanden, hätten unsere Quellen, auch wenn man sie als progracchisch einschätzt, davon berichtet. Die Haltung der Gegner des Tiberius und seiner Berater bestand jedoch zum Hauptteil aus einer Blockadehaltung, die, als die durch die Absetzung des Octavius gebrochen wurde, durch eine intensive Verleumdungskampagne fortgesetzt wurde. Der Schwachpunkt der Reformpartei bestand meiner Meinung nach nicht darin, dass ihr Gesetzentwurf nicht zur Lösung der Probleme beitrug – im Gegenteil. Er bestand darin, dass man mit dem Eklat im *concilium plebis* den Gegnern ein gefundenes Fressen geliefert hatte.

5.2. Der Niedergang des römischen Bauerntums

An der Darstellung des Niedergangs des römischen Bauerntums, so wie ihn uns Appian und Plutarch überliefert haben, hegt Klaus Bringmann große Zweifel. Schon die Ausgangslage sei von den beiden Autoren nicht zutreffend dargestellt worden. Bringmann ist der Auffassung, dass sich das Bauerntum an der Okkupation des *ager publicus* in Süd- und Mittelitalien, in keinem "nennenswerten Umfang beteiligt"¹³⁶ hätte. Aufgrund der großen Verluste,

¹³⁶ Bringmann 1985, S. 12.

die die punischen Söldner den römischen Legionen in den Schlachten des Hannibalischen Krieges (Zweiter Punischer Krieg, 218- 201 v. Chr.) zufügten, sank der Zensus dramatisch. Im Jahr 233 v. Chr. schrieben die Zensoren insgesamt 270.713 Bürger in die Zensuslisten ein, dagegen wiesen die Listen im Jahr 203 v. Chr. eine Gesamtzahl von nur noch 214.000 Bürgern aus (siehe Tabelle 2). Da es, wie bereits erwähnt (s. o. Abschnitt 2), in Bezug auf die Richtigkeit der überlieferten Zensuszahlen seit dem Ende des Ersten Punischen Krieges keinerlei Grund zum Zweifel gibt¹³⁷, müssen wir für den genannten Zeitraum, und dies untermauert die Ansicht Bringmanns, mit einem Rückgang der wehrfähigen römischen Bevölkerung von ca. 20,95 % rechnen. Gleichzeitig vergrößerte sich jedoch das römische Staatsgebiet¹³⁸, das vor dem Ausbruch des Krieges eine ungefähre Fläche von 27.000 km² hatte, um ca. 10.000 km² auf eine Gesamtfläche von 37.000 km².

Tabelle 2: Überblick über den Zensus zwischen den Jahren 234 v. Chr. und 173 v. Chr.

Eigene Zusammenstellung nach den Angaben in den genannten Quellen sowie Beloch, 1968, S. 346 ff..

<i>Jahr</i>	<i>Zensoren</i>	<i>civium capita</i>	<i>Quellen</i>
234/3 v. Chr.	C. Atilius Balbus, A. Postumius Albinus	270.713	Livius XX
209/8 v. Chr.	M. Cornelius Cethegus, P. Sempronius Tuditanus	237.108	Livius XXVII
204/3 v. Chr.	M Livius Salinator, C. Claudius Nero	214.000	Livius XXIX
194/3 v. Chr.	Sex Allius Paetus, C. Cornelius Cethegus	243.704	Livius XXXV
189/8 v. Chr.	T. Quinctius Flaminius M. Claudius Marcellus	258.318	Livius XXXVIII
179/8 v. Chr.	M Aemilius Lepidus, M. Fluvius Nobilior	258.794	Livius XXXXI
174/3 v. Chr.	Q. Fluvius Flaccus, A. Postumius Albinus	269.015	Livius XXXXII
169/8 v. Chr.	C. Claudius Pulcher Ti. Sempronius Gracchus	312.805	Livius XXXXV

Zur Festigung der römischen Herrschaft über Italien wurden zu dieser Zeit in Oberitalien neue Kolonien gegründet bzw. bestehende Kolonien, die durch die Angriffe der Karthager dezimiert worden waren, mit neuen Siedlern verstärkt. Die römische Bürgerschaft allein habe jedoch zur Verstärkung der Kolonien nicht ausgereicht, so dass man sogar die italienischen Bundesgenossen dazu aufrief, sich an der Verstärkung der Kolonien zu beteiligen.

¹³⁷ Beloch 1968, S. 348.

¹³⁸ siehe, Beloch 1964, S. 101; Bringmann hat hier die bei Beloch in Hektar und Quadratmeilen angegebenen Flächen in Quadratkilometer umgerechnet. Zur Vereinfachung übernehme ich diese Zahlen hier ohne die Umrechnung darzulegen.

Den Kolonisten seien als Anreiz für die Umsiedlung Landparzellen in der Größenordnung von etwa 50-140 iugera angeboten worden.¹³⁹

Aus diesen Gründen hält es Bringmann für unwahrscheinlich, dass sich eine größere Anzahl römischer Bauern, die von sich aus nur über ein geringes Eigenkapital zur Urbarmachung von Ackerland bzw. zur Bewirtschaftung ihrer Höfe verfügten, an der Okkupation in Süditalien beteiligten. Außerdem hätte das römische Gemeinwesen aufgrund der angespannten Lage in den norditalischen Kolonien sowieso kein Interesse an einer Inbesitznahme des *ager publicus* durch das Bauerntum gehabt. Auch das sog. Vorläufergesetz (siehe Abschnitt 3.) erhält hierdurch eine ganz andere Deutung. Die Intension dieses Gesetzes sei es gewesen, die Modalitäten der Erstokkupation festzulegen. Bringmann stellt es in die Reihe der Aufwand- und Luxusgesetze, die erlassen worden waren um innerhalb der römischen Oberschicht "ein gewisses Maß an Gleichheit und Solidarität aufrecht zu erhalten".¹⁴⁰ Wie bereits in Abschnitt 3 gezeigt worden ist, sind die vermutlich um 180 v. Chr. veranschlagten Höchstgrenzen für die Okkupation sehr großzügig angesetzt, so dass es unwahrscheinlich ist, dass der Adressat der Verfügung das kleine und mittlere Bauerntum war, das solch große Flächen sicherlich nicht hätte bewirtschaften können. Es richtete sich also an die kapitalstärkere römische Oberschicht, für die der Landbesitz die Grundlage ihres Reichtums, ihres Ansehens und ihre Haupteinkommensquelle war.¹⁴¹

Im Weiteren stellt Bringmann einige Vermutungen über die Bestimmungen des Vorläufergesetzes an. Er ist der Meinung, dass es die Vererbung, Beleihung und den Verkauf des Landes vermutlich nicht verbot, so dass durch solche Akkumulationsvorgänge auf legalem Wege größere Besitzungen auf dem *ager publicus* entstehen konnten. Gracchus und die Partei der Reformer hätten sich nun aber gerade mit dem Argument, dass größeren Besitzungen über einer Fläche von 500 iugera, egal wie sie zustande gekommen waren, grundsätzlich gegen das Gesetz verstießen, an das Volk gewandt und mit diesem Argument große Unterstützung gefunden.¹⁴² Bringmann bestreitet jedoch die Behauptung, wonach es sich bei der *lex Sempronia agraria* um die Wiederherstellung des Vorläufergesetzes gehandelt habe

¹³⁹ Bringmann 1985, S 13.

¹⁴⁰ ebd.

¹⁴¹ Über die herausragende Bedeutung, die die Römer der Landwirtschaft im Vergleich zum Handel beimaßen, siehe: Tibiletti, in: Schneider 1976, S. 11-17; Seit der *lex Claudia de senatoribus* des Volkstribunen Q Claudius von 218 v. Chr. war es den Senatoren und deren Kindern verboten, Frachtschiffe mit einem größeren Ladevolumen als 300 Amphoren zu besitzen. Somit waren ihnen per Gesetz Handelsgeschäfte, die als nicht standesgemäß betrachtet wurden, verboten. Die senatorische Oberschicht investierte ihr Vermögen nunmehr hauptsächlich in den Erwerb und die Bewirtschaftung von Grund und Boden; siehe: MRR I, S. 238; Münzer, Friedrich, s. v. Claudius 29) Q. Claudius, in: RE, Bd. III, 2, Sp. 2670; Weiss, E., s. v. Lex Claudia 3), in: RE, Bd. XII, 2, Sp. 2340; Berger, A., s. v. Lex Claudia, in: EDORL, S. 549.

¹⁴² Bringmann 1985 S. 14.

und sieht diese Anknüpfung als geschickte Propagandamaßnahme der Reformpartei. Er interpretiert das Sempronische Ackergesetz demnach als ein unrechtmäßiges Vorhaben zur Enteignung der Großgrundbesitzer. Ein Hinweis darauf sei die im ersten Gesetzesentwurf enthaltene Entschädigungsklausel. Sie zeige, dass sich die Reformpartei der Unrechtmäßigkeit ihres Planes bewusst gewesen sei.¹⁴³

Schließlich bestreitet Bringmann ebenfalls die auch in der Forschung geäußerte These vom kapitalistischen Verdrängungswettbewerb, d. h. die Behauptung, dass die reichen Latifundienbesitzer die Kleinbauern durch eine überlegene Wirtschaftsweise (u. a. Einsatz von Sklavenarbeitern) und die Anwendung von Gewalt vom *ager publicus* vertrieben hätten und somit schließlich das Kleinbauerntum in den Ruin getrieben hätten. Bringmann versucht aufzuzeigen, dass es im 2. Jh. v. Chr. in Süditalien keine ausgedehnten Latifundienbesitzungen gegeben habe. Die Größe der Güter umfasste seiner Meinung nach, und hier orientiert er sich an den Angaben Catos (s. o. Abschnitt 4.), eine Größe von 100 bis 250 iugera mit ca. 13-16 Arbeitskräften. In der Hauptsaison sei zudem die Beschäftigung weiterer Arbeitskräfte nötig gewesen. Die Untersuchung von D. W. Rathbone¹⁴⁴ hätten inzwischen gezeigt, dass solch eine Wirtschaftsform das Vorhandensein eines kleinen und mittleren Bauerntums, dessen Arbeitskraft auch auf den Latifundien eingesetzt werden konnte, vorausgesetzt habe¹⁴⁵. Wirtschaftlich hätten die Höfe der kleinen und mittleren Bauern gegenüber den Latifundienbesitzern nie in Konkurrenz gestanden. Im Gegensatz zum römischen Bauer, der verschiedene Waren vor allem für den Eigenbedarf produziert hätte (Subsistenzwirtschaft), hätten sich die Latifundienbesitzer in ihrem Angebot spezialisiert (Wein, Olivenöl, Getreide) und nach konjunkturellen Bedingungen für einen größeren Markt produziert.¹⁴⁶

Gegen die Thesen Bringmanns möchte ich nun einige Gegenargumente vorbringen.

Auf S. 16 behauptet Bringmann, dass es im 2. Jh. v. Chr. auf dem *ager publicus* keine ausgedehnten Latifundienbesitzungen gegeben habe. Dies steht meiner Meinung nach jedoch im Widerspruch zu der auf S. 14 vertretenen These über die legale Akkumulation von Okkupationsbesitz durch Vererbung, Mitgift bzw. Verkauf. Legt man die bei Cato genannten Flächengrößen für Öl- und Weinpflanzungen zugrunde (siehe Abschnitt 4.) und geht man davon aus, dass die Großgrundbesitzer mehrere solcher Güter betrieben, lässt sich leicht

¹⁴³ ebd.

¹⁴⁴ Rathbone, D. W. The development of agriculture in the 'Ager Cosanus' during the Roman Republic. Problems of evidence and interpretation, in: *Journal of Roman Studies*, Bd. 71, 1981, S. 11 ff.

¹⁴⁵ Bringmann 1985, S. 16.

¹⁴⁶ ebd. S. 17.

abschätzen, dass die Größe ihres Gesamtbesitzes auf dem *ager publicus* mehr als 500 *iugera* betragen haben kann.

Auch die Beteiligung römischer Bauern an der Okkupation in Süditalien kann meiner Ansicht nach anders interpretiert werden. Im Zeitraum zwischen den Jahren 174 v. Chr. und 163 v. Chr. stieg der Zensus von 269.015 auf 337.452 Bürger (Siehe Abschnitt 1., Tabelle 1 und Abschnitt 5.2., Tabelle 2). Dies entspricht einem Anstieg der wehrfähigen, römischen Bürger um ca. 25 %. Beloch¹⁴⁷ hat diese hohe Steigerung des Zensus darauf zurückgeführt, dass sich die Zensoren von 169/8 v. Chr.¹⁴⁸ gegenüber den Latinern, die sich das römische Bürgerrecht unrechtmäßig angeeignet hatten, großzügig zeigten und sie nicht wieder aus den Bürgerlisten strichen. Möglicherweise führte dieses "Bevölkerungswachstum" dazu, dass nun auch eine größere Zahl römischer Bürger an der Okkupation des *ager publicus* teilnehmen konnten, dadurch einen bescheidenen Landbesitz erlangten und es erklärt sich vielleicht auch daher der Verweis Appians, der die Italiker als Leidtragende der Verdrängung vom *ager publicus* sieht.¹⁴⁹

Géza Alföldy hat auf die steigende Bedeutung der Sklaven als billige Arbeitskräfte hingewiesen.¹⁵⁰ Im Laufe des 2. vorchristlichen Jahrhunderts wird die Sklavenarbeit zur Grundlage der neuen römischen Latifundienwirtschaft. Allein die Zahlenangaben über die Menge versklavter Kriegsgefangener zwischen den Jahren 209 – 146 v. Chr.¹⁵¹ zeigt, welche Masse an billigen Arbeitskräften dem römischen Gemeinwesen zur Verfügung stand. An dieser Darstellung, die sich auch bei Appian und Plutarch finden, gibt es meiner Meinung nach keinen Grund zum Zweifel, so dass das Bild vom "Land", das "sich mit den Kasernen ausländischer Sklaven bedeckte"¹⁵², durchaus zutreffend ist. Es besteht meiner Auffassung nach auch kein Zweifel daran, dass sich die Latifundienbesitzer dieser Arbeitskräfte vorzugsweise schon aus wirtschaftlichen Gründen bedienten, anstatt freie römische Bauern auf ihren Plantagen zu beschäftigen. In diesem Zusammenhang ist darauf hingewiesen worden, dass besonders eine evtl. Dienstverpflichtung der Beschäftigung einer größeren Zahl Freier im Wege stand. Ich denke jedoch, dass hier eher andere betriebswirtschaftliche Argument

¹⁴⁷ Beloch 1968, S. 350 f.

¹⁴⁸ Bezeichnenderweise war dies der Vater der Gracchen, Ti. Sempronius Gracchus, und der Vater des Schwiegervaters des jüngeren Tiberius Gracchus, C. Appius Claudius.

¹⁴⁹ Appian, *bellum civile* I, 7 30, s. o. Abschnitt 1.

¹⁵⁰ Alföldy, Géza, *Römische Sozialgeschichte*, 3. Aufl., Wiesbaden 1984, S. 54 – 57 (wissenschaftliche Paperbacks Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 8); siehe auch: Dahlheim 1997, S. 78-81.

¹⁵¹ siehe: Alföldy 1984, S. 55. Rechnet man die Angaben über die versklavten Gefangenen für den o. g. Zeitraum zusammen, die Alföldy aus den Quellen zusammengetragen hat, gibt dies eine Gesamtzahl von 363.632 Menschen.

¹⁵² Plutarch, *Tiberius Gracchus*, 8.

(z. B. niedrigere Anschaffungs- und Unterhaltskosten, variablerer Einsatz der rechtlosen Arbeitsklaven) den Ausschlag gab.

Verschiedentlich weiß Bringmann darauf hin, dass die Darstellungen Appians und Plutarchs neben den Einflüssen progracchischer Propaganda auch sachliche Unrichtigkeiten enthielten. So sei z. B. der Verweis Plutarchs auf die Zahlung einer höheren Pacht für den okkupierten *ager publicus* unkorrekt, da Okkupationsbesitz nicht durch Pachtzahlung begründet werde.¹⁵³ Es ist jedoch zutreffend, dass für den Okkupationsbesitz eine Abgabe, das sog. *vectigal*¹⁵⁴, an die römische Staatskasse zu zahlen war. Meiner Meinung nach könnte der Verweis dahingehend interpretiert werden, dass das zu zahlende *vectigal* auf Initiative der Reichen erhöht wurde und dadurch die ärmeren Bauern ihrer Abgabepflicht nicht mehr nachkommen konnten, so dass sie ihren Besitz aufgeben mussten.

Schließlich muss die Behauptung, das Sempronische Ackergesetz sei unrechtmäßig gewesen zurückgewiesen werden. Die drohende Enteignung und Neuverteilung des *ager publicus* konnte durch den Besitzvorbehalt des Gemeinwesens an diesem Land gerechtfertigt werden. Als unrechtmäßig bzw. revolutionär könnte man das Gesetz nur betrachten, wenn man annimmt, dass es, ähnlich wie der Antrag zur Amtsenthebung des Octavius, an den Grundfesten der Verfassung der Republik¹⁵⁵ rüttelte. Meiner Meinung nach ginge solch eine Interpretation des Ackergesetzes jedoch zu weit.

5.3. Niedergang des Wehrpotenzials und rückläufiger Zensus zwischen 164 und 135 v. Chr.

Als ein weiteres Motiv für die Agrarreform ist in der Forschung die Sorge des Tiberius Gracchus um den zahlenmäßigen Rückgang der römischen Bürgerschaft genannt worden. Den Quellen ist zu entnehmen, dass sich Gracchus in zahlreichen Reden besorgt über diese Entwicklung gezeigt habe.¹⁵⁶ Als Ursache für den Rückgang des Zensus im Zeitraum zwischen 164 – 135 v. Chr. ist, neben der bereits erörterten Verdrängung des Bauerntums vom *ager publicus*, die Belastung des Bürgertums durch den Kriegsdienst genannt worden.¹⁵⁷ Die Grundlage des römischen Heereswesens bildete vor der Reform des C. Marius¹⁵⁸ das Milizsystem, d. h. dass jeder römischer Bürger, der über ein festgelegtes Mindestvermögen

¹⁵³ Bringmann 1985, S. 15.

¹⁵⁴ Pekáry, Thomas, s. v. *vectigal*, in: DKP, Bd. V, Sp. 1150; Knapowski, R., s. v. *vectigal*, in: LDAW, Sp. 3199.

¹⁵⁵ Für den Begriff der Verfassung in Bezug auf die Römische Republik ist das Handbuch von Jochen Bleicken, *Die Verfassung der Römischen Republik*, 7. Aufl., Paderborn, München, Wien, Zürich 1995, bes. S. 11-16, maßgeblich.

¹⁵⁶ Appian, *bellum civile* 9, 35.

¹⁵⁷ u. a.: Bleicken 1995, S. 154; ders. 1999, S. 62; Crawford 1994; S. 113-117; Dahlheim 1997, S. 111; Heuss 1998, S. 143 f.

¹⁵⁸ MRR I, S. 550, 558, 562, 567, 570, 574 und MRR II, S. 53; Elvers, Karl-Ludwig, s. v. Marius [I 1] M., C., in: DNP, Bd. 7, Sp. 902-905.

verfügte, zum Dienst in der Legion herangezogen werden konnte. Auch die sog. Hoföhne, d. h. die noch auf dem Hof ihres Vaters lebenden Söhne, die älter als 17 Jahre waren, konnten zum Dienst herangezogen werden. Flach gibt jedoch an, dass von dieser Möglichkeit der Dienstverpflichtung bis zur Mitte des 2. Jh. nur in Notfällen Gebrauch gemacht wurde.¹⁵⁹

Mit Hilfe dieses Systems hatte es das römische Gemeinwesen geschafft, über seine direkten Nachbarn zu triumphieren und die Herrschaft über die italische Halbinsel zu erkämpfen. Solange die Kriege räumlich und zeitlich begrenzt waren, stellten sie für die Masse der Bürger keine existenzielle Belastung dar. Im Laufe des 2. Jahrhundert v. Chr. weitete sich die Kriegsführung jedoch auf weit entfernte Schauplätze aus. Immer mehr Bürger wurden für immer längere Zeiträume zum Dienst verpflichtet. P. A. Brunt schätzt, dass in vorgracchischer Zeit über mehrere Jahre hinweg mehr als die Hälfte der nach dem Zensus erfassten Wehrpflichtigen im Feld standen.¹⁶⁰ Auch wenn die Legionäre kaum bis zur Maximalzeit von 20 Jahren einberufen wurden, so kann man doch von einer durchschnittlichen Dienstzeit von bis zu sechs Jahren ausgehen.¹⁶¹ Der Wehrdienst wurde somit zu einer immer größeren Belastung, da er ihn für immer längere Zeit von Haus und Hof fern hielt. Von dieser Belastung sprechen auch unsere Hauptquellen. Appian spricht von der "Erschöpfung" der Italiker durch die zahlreichen Feldzüge.¹⁶² Dieter Flach hat die Rekrutierungsschwierigkeiten, die sich hieraus ergaben, anschaulich zusammengefasst.¹⁶³

Noch zu Beginn des Dritten Makedonischen Krieges (171-168 v. Chr.) hatten sich, in Aussicht auf einen kurzen Feldzug und sichere Beute, zahlreiche alt gediente Legionäre freiwillig zum Heeresdienst gemeldet. Im Jahr 151 v. Chr., zwei Jahre nach dem Beginn der Aufstände in Spanien, stellte sich die Situation jedoch ganz anders dar. Durch Losentscheid wurden die Legionen für die Feldzüge zusammengesetzt. Im weiteren Verlauf des verlustreichen Krieges mussten die Konsuln, aus Mangel an ausgeruhten und erfahrenen Soldaten, bei der Aufstellung ihrer Legionen auf unerfahrene Rekruten zurückgreifen und sicherlich

¹⁵⁹ Von dieser Möglichkeit der Dienstverpflichtung wurde bis zur Mitte des 2. Jh. v. Chr. jedoch nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht; siehe Flach 1990, S. 36.

¹⁶⁰ Brunt, P. A., *Italian Manpower 255 B. C. – A. D. 14*, Oxford 1971.

¹⁶¹ Brunt, P. A., *The Army and the land in the Roman Revolution*, in: ders. *The fall of the Roman Republic and related essays*, Oxford 1988, S. 240-275, gibt für das 1. Jh. v. Chr. eine durchschnittlich Dienstzeit von sechs Jahren an (S. 256). Flach, 1990, S. 36 erwähnt im Zusammenhang mit dem Krieg in Spanien für 140 v. Chr. die Ablösung älterer Verbände durch neu ausgehobene Rekruten nach einer Dienstzeit von ebenfalls 6 Jahren.

¹⁶² Appian, *bellum civile I*, 7 30.

¹⁶³ Flach 1990, S. 35-38.

wurden auch verstärkt die erwachsenen Söhne der Bauern zum Dienst herangezogen (s. o.).¹⁶⁴

Bringmann hat auch dieser Darstellung widersprochen. Seiner Meinung nach sei die Belastung der Bauern durch den Kriegsdienst vielfach übertrieben dargestellt worden und es sei bisher nicht berücksichtigt worden, dass das römische Rekrutierungssystem eine viel höhere Flexibilität aufweise. Der Rückgang der Zensuszahlen im Zeitraum zwischen 164 und 134 v. Chr. könne nicht zwangsläufig als Niedergang des römischen Wehrpotenzials interpretiert werden. Bringmann gibt zu bedenken, dass die Anzahl der zur Verfügung stehenden Wehrpflichtigen höher sein müsse, als die überlieferten Zensuszahlen dieser Jahre. Gerade die Möglichkeit auch die Haussöhne zum Wehrdienst heranziehen zu können, führt ihn zu der Annahme, dass das Bauerntum keineswegs durch die expansive Kriegführung in seinen existenziellen Grundlagen bedroht war. Die Last der Kriegführung sei in dieser Zeit hauptsächlich durch die Siebzehn- bis Fünfundzwanzigjährigen getragen worden, ein Großteil dieser Wehrpflichtigen stamme also nicht aus den Klassen der Besitzenden, sondern es handelte sich vielmehr um deren Söhne und Enkel, die in den Zensuslisten nicht als Besitzende auftauchten.¹⁶⁵

Im Folgenden legt Bringmann dar, dass die Abnahme des Zensus um 19.000 Bürger nicht zwangsläufig auf eine Verdrängung der Bauern vom *ager publicus* und einem damit verbundenen Ausschluss aus den Klassen der Besitzenden zurückgeführt werden kann. Damit widerspricht er der gängigen Erklärung des Zensusrückgangs.¹⁶⁶ Seiner Ansicht nach resultiere dieser Rückgang eher aus den Verlusten des Zweiten Punischen Krieges (218-201 v. Chr.), des Achäischen Krieges (148-146 v. Chr.) und des Krieges in Spanien (154-133 v. Chr.).

Meiner Meinung nach stehen beide Aussagen jedoch im Widerspruch zueinander. Auf der einen Seite behauptet Bringmann, dass die Hauptlast des Wehrdienstes durch Bürger getragen wurde, die aufgrund ihrer Besitzverhältnisse nicht in die Klasse der Besitzenden eingetragen wurden, als Haussöhne und –enkel jedoch trotzdem eingezogen werden konnten. Auf der anderen Seite steht jedoch der Verlust von 19.000 in die Zensuslisten eingetragenen römischen Bürgern zwischen den Jahren 164 und 134 v. Chr.

Die Tatsache, dass die Konsuln bei der Aufstellung ihrer Verbände verstärkt auf unerfahrene und größtenteils besitzlose Rekruten zurückgreifen mussten, muss meiner Ansicht nach an sich schon als krisenhafte Erscheinung und Überlastung der besitzenden Klassen,

¹⁶⁴ ebd. S. 36.

¹⁶⁵ Bringmann 1985, S. 18-21.

¹⁶⁶ z. B. Crawford 1994, S. 113-117.

besonders der unteren Klasse (*assidui*) angesehen werden. In diesem Zusammenhang müsste meiner Meinung nach noch geklärt werden, welche finanziellen Belastungen das römische Gemeinwesen zu tragen hatte, wenn eine größere Anzahl Bürger, deren Besitz unterhalb des Mindestzensus lag, für deren Ausrüstung zu tragen hatte. Gracchus und seine Berater werden die Probleme bei der Verpflichtung unerfahrener Rekruten aufgrund ihrer militärischen Erfahrungen sehr gut gekannt haben. Das Sempronische Ackergesetz sah im Rahmen der Landverteilung und der Schaffung bescheidenen Grundbesitzes eine langfristige Lösung vor, die jedoch auf Grund des vehementen Widerstandes der Senatspartei nicht umgesetzt werden konnte. Die Senatspartei ging dagegen jedoch einen anderen Weg und versuchte durch das Herabsetzen des Mindestzensus eine Steigerung der Zensuszahlen zu erreichen.

6. Zusammenfassung: Das Ausmaß der Krise und die Motive des Tiberius Gracchus

Dass sich das römische Bauerntum in der Mitte des 2. Jh. v. Chr. in einer Krise befand, bestreitet Bringmann letztendlich aber nicht. Als Indiz hierfür habe die Herabsetzung des Mindestzensus zu gelten. Er hält jedoch die Informationen, die uns die schriftlichen Hauptquellen bieten, insgesamt für zu dürftig bzw. ungenau und durch die progracchische Reformpropaganda verfälschet, als dass sich die moderne Forschung hieraus einen umfassend-genauen Überblick über die Art und den Umfang dieser Krise machen könne.¹⁶⁷ Verließe man sich, so wie es der Großteil der Forschung tue, bei der Analyse der Situation allein auf die schriftlichen Quellen aus nachchristlicher Zeit, werde man schnell in die Irre geführt, da sie, wie Bringmann sehr ausführlich dargestellt hat, einen progracchischen Standpunkt vertreten, und das Reformvorhaben nur im besten Licht erscheinen lassen. Die bei Plutarch und Appian wiedergegebene gracchische Agitation habe die moderne Forschung dazu verleitet, die Situation maßlos zu übertreiben. Von einem generellen Vernichtungsfeldzug¹⁶⁸ der Reichen gegen die Armen könne nach einer genauen Analyse epigraphischer und archäologischer Befunde überhaupt keine Rede mehr sein.

Schließlich lasse sich mit Gewissheit nur feststellen, dass im Jahr 133 v. Chr. zumindest die Anzahl der Anhänger der gracchischen Seite, die sich von der Reform einen Vorteil bzw. eine Verbesserung ihrer sozialen Lage erhofften, so groß war, dass sie die Abstimmung

¹⁶⁷ Bringmann 1985, S. 21.

¹⁶⁸ ebd. S. 22.

gewinnen konnte.¹⁶⁹ Bringmann geht demnach von einer nur knappen Mehrheit für die gracchische Seite aus.

Schließlich bewertet Bringmann das Sempronische Agrargesetz zur Wiederherstellung des Bauerntums für ungeeignet. Seiner Meinung nach waren von ihm die erhofften positiven Veränderungen nicht zu erwarten. Durch den Rückgriff auf den *ager publicus* und die durchgeführten Enteignungen und Neuverteilungen sei eine Wiederherstellung bzw. Stärkung des Bauerntums nicht zu bewerkstelligen gewesen. Stattdessen hält Bringmann die Ausweitung der Wehrpflicht auf die unteren sozialen Schichten, die Herabsetzung des Mindestzensus und der Altersgrenzen für den Dienst in der Legion für wirksamer.

Die abschließende Bewertung der politischen Persönlichkeit des Tiberius Gracchus, der ihn unterstützenden Reformfraktion und des Verteilungsprogramms fällt bei Bringmann demnach konsequent negativ aus. Ansatzpunkt für diese Bewertung ist für ihn das Jahr 140 v. Chr. Die Agrarreform sei schließlich ursprünglich ein Projekt der Senatspartei um Scipio Aemilianus Africanus Numantinus gewesen. Sie hätten, mit C. Laelius als Initiator des Gesetzes an ihrer Spitze, jedoch frühzeitig erkannt, dass das Programm nicht umsetzbar war. Das Vorhaben wurde fallenengelassen, da man schon früh erkannt habe, dass mit erheblichem Widerstand der Großgrundbesitzer zu rechnen war. Sie stellte demnach eine Gefahr für den inneren Frieden der *res publica* dar. In den Jahren 134/133 v. Chr. habe sich nun, so Bringmanns Darstellung weiter, eine ehrgeizige Minderheitspartei des Senats die Agrarfrage wieder aufgegriffen. An ihrer Spitze stand der durch die Ablehnung des Numantia-Vertrags politisch angeschlagene Tiberius Sempronius Gracchus, im Hintergrund zogen jedoch die grauen Eminenzen Licinius Crassus, Mucius Scaevola und Appius Claudius die Fäden. Im Grunde genommen habe diese Clique eine Lösung der Bauern- und Wehrkrise überhaupt nicht im Sinn gehabt, sondern sei aufgrund politischer und persönlicher Feindschaften allein daran interessiert gewesen, der Gegenseite zu schaden.¹⁷⁰

In der Forschung ist vielfach über die Motive des Tiberius Gracchus spekuliert worden. Dabei wird häufig die sog. Mancinius-Affäre¹⁷¹ in den Vordergrund gerückt.¹⁷² Die meisten Forscher sind übereinstimmend der Ansicht, dass die Ablehnung des Friedensvertrages, den Tiberius als führender Unterhändler (*leading negotiator*)¹⁷³ entworfen und ausgehandelt habe, ihn in seiner *fides* (hier zu übersetzen als Redlichkeit oder Glaubwürdigkeit) und

¹⁶⁹ ebd. S. 21

¹⁷⁰ ebd. S. 26.

¹⁷¹ C. Hostilius Mancinius; MRR I, S. 484; Stein, Artur, s. v. Hostilius 18) C. Hostilius Mancinius, in: RE, Bd. VIII, 2, S. 2508-2511.

¹⁷² Bernstein 1978, S. 57-69, Bleicken 1988, S. 271- 276, Bleicken 1999, S. 197, Boren 1968, S. 37-39, Crawford 1994, S. 108 f., Dahlheim 1997, S. 114 f.

¹⁷³ Boren 1968, S. 39.

dignitas (hier zu übersetzen als Rang, Ehe oder Würde)¹⁷⁴ verletzt habe. Diese Kränkung habe ihn, einer der talentiertesten und vielversprechendsten, jungen nobiles, schließlich der optimatischen Seite um Scipio entfremdet. Die Betrachtung gipfelt bei Bleicken in der These, dass Gracchus durch diese Niederlage im Jahr 137 v. Chr. praktisch ein politisch gescheiterter Mann gewesen sei.¹⁷⁵ In der Folgezeit habe er bereitwillig jede Chance genutzt und jede sich bietende Gelegenheit wahrgenommen, um politisch wieder Fuß zu fassen und seine Reputation als Sohn des Konsuls und Zensors Ti. Sempronius Gracchus wieder herzustellen. An dieser Stelle setzt nun wieder Bringmann mit seiner Kritik an, indem er behauptet, dass es Tiberius überhaupt nicht um politische Inhalte bzw. um die Lösung von Problemen ging, sondern vielmehr ausschließlich darum "der anderen [Seite, Anmerk. Hager] einen Stein vom Brett zu nehmen".¹⁷⁶

Meiner Ansicht nach trifft diese Darstellung jedoch nicht zu. Das Ergebnis der Senatsverhandlungen und der Ablehnung des Friedensvertrages war die Auslieferung des Mancinus, der, wie uns Cicero überliefert hat, alleine die Verantwortung übernahm¹⁷⁷, an die Numantiner.

Quelle: Cicero, de officiis III, 109:

"Dasselbe Schicksal [Auslieferung an den Feind, Anmerk. Hager] nahm viele Jahre später C. Mancinius auf sich: dieser befürwortete den Antrag des Inhalts, er solle den Numantinern, mit denen er ohne Entscheidung seitens des Senates einen Vertrag geschlossen hatte, ausgeliefert werden, einen Antrag, den aufgrund eines Senatsbeschlusses L. Furius¹⁷⁸ und Sex. Atilius¹⁷⁹ einbrachten. Nach dessen Annahme wurde er den Feinden ausgeliefert."

Zwar berichtet Plutarch¹⁸⁰ davon, dass es Forderungen gegeben hatte, auch die Quästoren und die Militärtribunen an die Feinde auszuliefern, die Offiziere und Beamten, die unter Mancinius gedient hatten, blieben jedoch aufgrund der selbstlosen Tat ihres Kommandeurs

¹⁷⁴ Bleicken 1999, S.197.

¹⁷⁵ ders. 1988, S. 274.

¹⁷⁶ Bringmann 1985, S. 26.

¹⁷⁷ Cicero, de re publica III, 28; Cicero, de officiis III, 109; Bernstein 1978, S. 67 f.

¹⁷⁸ L. Furius Philus; MRR I, S. 486; Münzer, Friedrich, s. v. Furius 78) L. Furius Philus, in: RE, Bd. VII, 1, Sp. 360; Mancinius wurde nach der Entscheidung über seine Auslieferung vom Furius nach Numantia gebracht. Die Numantiner nahmen Mancinius jedoch nicht auf, so dass er nach Rom zurückkehren konnte. Als er wieder seinen Platz im Senat einnehmen wollte, kam es zum Eklat. Seine Gegner argumentierten, dass Mancinius durch die Auslieferung sein Bürgerrecht verloren habe. Diese Frage konnte letztendlich jedoch nur durch einen Volksentscheid geklärt werden, durch den Mancinius, da die Numantiner ihn nicht aufgenommen hatten, rehabilitiert werden. Seinen Senatssitz konnte er nur durch eine zweite Prätur (?) zurückzuerlangen.

¹⁷⁹ Sex. Atilius Serranus oder Sarranus oder Saranus, MRR I, S. 486; Klebs, Elimar, s. v. Atilius 69) Sex. Atilius Saranus, in: RE, Bd. II, 2, Sp. 2098f.

¹⁸⁰ Plutarch, Tiberius Gracchus 7.

unbeschadet. Bleicken widerspricht auch seiner eigenen Behauptung, Tiberius sei 137 v. Chr. ein politisch gescheiterter Mann gewesen.¹⁸¹ Es trifft vielmehr zu, dass die Wahlmöglichkeiten, die Tiberius für die Fortsetzung seiner Karriere hatte, sehr eingeschränkt waren. Bei einer Kandidatur für die kurulische Ädilität wäre er höchstwahrscheinlich in den *comitia centuriata* durchgefallen. Vielmehr verfolgte er diesen Weg jedoch nicht, da dieses Amt kaum die Möglichkeiten zur politischen Profilierung bot. Stattdessen entschied er sich für die Kandidatur zum Volkstribunat. Im Prinzip hätte auch die Bekleidung dieses Amtes die Karriere des Gracchus nicht beendet. Einige der einflussreichsten Patrizier hatten dieses Amt bekleidet und konnten danach noch bis zur Zensur gelangen, darunter u. a. sein eigener Vater¹⁸² und auch einer seiner Berater und Konsul des Jahres 133 v. Chr., P. Mucius Scaevola. Bleicken weist ausdrücklich auf diese Beispiele hin.¹⁸³

Die von Bringmann zugespitzte These vom Ehrgeiz des Tiberius Gracchus, hinter den jegliche Realpolitik zurücktreten musste, halte ich für übertrieben. Ähnliche Kritik hat bereits Molthagen in seiner leider nur sehr kurzen Rezension des Aufsatzes von Bringmann geäußert.¹⁸⁴ Bringmanns Hinweis auf die bisher von der Forschung übertriebene Darstellung der Agrarkrise des 2. Jh. erscheint Molthagen zwar gerechtfertigt, der insgesamt negativen Gesamtbewertung der gracchischen Agrarreform kann er jedoch nicht zustimmen, da er der Meinung ist, das das Reformprogramm sehr wohl geeignet war, die Lage des Bauerntums zu verbessern.¹⁸⁵

Bisher sind die Thesen Bringmanns von der Forschung kaum zur Kenntnis genommen worden und haben nur wenig Widerhall in die gängigen Gesamtdarstellungen zur Geschichte der römischen Republik gefunden. Ein Grund hierfür scheint mir die Schwierigkeit zu sein, die komplexen agrarökonomischen und sozialen Verhältnisse des 2. vorchristlichen Jahrhunderts in einer knappen aber umfassenden Darstellung und Bewertung darzulegen. Ich schließe mich dennoch Bringmann in der Kritik an seinen Fachkollegen voll und ganz an, denen er vorwirft, und das lässt sich anhand der Literatur leicht nachvollziehen, bisher nur die ungenügenden schriftlichen Hauptquellen kritiklos ausgeschrieben zu haben. Auch in der knappsten Darstellung sollten sich Hinweise auf abweichende Forschungsmeinungen unterbringen lassen. Bisher hat sich nur Dieter Flach in seiner Spezialuntersuchung über die

¹⁸¹ Bleicken 1988, S. 274.

¹⁸² MRR I, S. 376; Münzer, Friedrich, s. v. Sempronius (Gracchus) 53) Ti. Sempronius Gracchus, in: RE II A, 2, Sp. 1403-1409

¹⁸³ Bleicken 1988, S. 275.

¹⁸⁴ Molthagen, Joachim, Rez. Klaus Bringmann, die Agrarreform des Tiberius Gracchus. Legende und Wirklichkeit, in: HZ, Bd. 243, 1986, S. 398 f.

¹⁸⁵ Molthagen hat in einer eignen Untersuchung bereits früher dargelegt, dass die Umsiedlungen zwischen 133 und 130 v. Chr. 3000 neue Bauernstellen brachten; siehe: Molthagen 1973, S. 446.

römische Agrargeschichte¹⁸⁶ intensiver mit Bringmanns Argumentation auseinandergesetzt und dessen Thesen im vollen Umfang zugestimmt. Ansonsten wird die Untersuchung Bringmanns eher skeptisch beurteilt.

Dennoch beurteilt die Geschichtswissenschaft das Sempronische Agrargesetz und das Anliegen des Tiberius Sempronius Gracchus inzwischen vorsichtiger. Die These vom sozial und human denkenden, selbstlosen Reformers ist inzwischen als Mythos erkannt worden.¹⁸⁷ Die Agrarfrage ist kein Kampf der Armen gegen die Reichen, sie wird nicht mehr als Klassenkampf interpretiert.¹⁸⁸ Die Forschung ist dazu übergegangen, die Reform des Jahres 133 v. Chr. als konservativ einzuschätzen und hat Gracchus als konservativen Reformers bezeichnet.¹⁸⁹ Der einzige Punkt, bei dem man von Gracchus als Revolutionär sprechen kann, und dies ist eine in der Forschung verbreitete Ansicht, ist die Art und Weise der Durchsetzung seiner Maßnahmen, die auch als Verfassungsbruch¹⁹⁰ bezeichnet worden ist. Worin genau nun dieser Bruch bestand, ob in der Absetzung des Kollegen, in der zweiten Kandidatur für das Volkstribunat oder in der Einbringung des Gesetzes zur Verteilung des pergamenischen Erbes¹⁹¹, ist noch Gegenstand der Forschungsdiskussion. Zum Abschluss möchte ich, um den Kreis zu schließen, noch einmal einen

Blick auf die Kunst und ihre Auseinandersetzung mit dem Thema der Sempronischen Agrarreform und der Person des Tiberius Sempronius Gracchus werfen

Die nebenstehenden Abbildungen zeigen uns ein Standbild der Cornelia¹⁹², Tochter des älteren P. Cornelius Scipio Africanus¹⁹³, des Siegers über Hannibal, und Gattin des Konsuls¹⁹⁴ und Zensors¹⁹⁵ Tiberius Sempronius Gracchus, zusammen mit ihren Söhnen Tiberius - stehend zu ihrer Linken - und Gaius, der sich vor seiner Mutter stehend leicht an sie anlehnt.



Abbildung 6: Pierre-Jules Cavalier (1814-1894), Cornelia, Mutter der Gracchen, Marmorskulptur, 1861.

¹⁸⁶ Flach 1990.

¹⁸⁷ Bleicken 1999, S. 196

¹⁸⁸ Christ 1979, S. 130.

¹⁸⁹ Bleicken 1988, S. 267; Meister 1999, 136.

¹⁹⁰ Bleicken 1988, S. 277-291; Dahlheim 1997, S.115, Meister 1999, S. 136f.

¹⁹¹ Der letzteren These stimmen u. a. Stockton 1979, S. 68 f. und Bernstein 1978, S. 207 zu.

¹⁹² Münzer, Friedrich s. v. Cornelius 407) Cornelia, in: RE, Bd. IV, 1, Sp. 1592-1595.

¹⁹³ ders., s. v. Cornelius 336) P. Cornelius P. f. L. n. Scipio Africanus (maior), in: RE, Bd. IV, 1, Sp. 1462-1470.

¹⁹⁴ MRR I, S. 397f.

¹⁹⁵ MRR I, S. 423f.

Die Gruppe stellt die beiden Gracchen im Kindesalter dar. Der kleine Gaius ist unbekleidet und steht dem Betrachter frontal am nächsten. Er ist hier im Alter von etwa 2-3 Jahren dargestellt. Er hat seinen rechten Arm über den Oberschenkel seiner sitzenden Mutter gelegt und stützt sich sanft an sie gelehnt mit der linken Hand an ihrem Knie ab. Cornelia fasst mit ihrer Rechten behutsam die Hand ihres jüngsten Sohnes. Tiberius, der hier als Knabe im Alter von etwa 11-12 Jahren erscheint, steht mit einer Toga bekleidet an der linken Seite seiner Mutter, die ihre linke Hand auf seine Schulter gelegt hat. Tiberius hält in seiner linken Hand eine zusammengerollte Schriftrolle. Um den Hals trägt er, und hier hat sich der moderne Künstler mit viel Liebe zum Detail an antiken Vorbildern orientiert, eine bulla. Bei den Römern war es eine weit verbreitete Sitte¹⁹⁶, dass die Jungen solch ein Amulett



Abbildung 7: Pierre-Jules Cavelier (1814-1894), Cornelia, Mutter der Gracchen, Marmorskulptur, 1861, Detailansicht auf die sitzende Cornelia und ihren ältesten Sohn Tiberius Sempronius Gracchus

trugen. Bei Tiberius, der aus den vornehmsten Kreisen der römischen Aristokratie stammte, dürfte dieses kreisförmige Amulett aus Gold bestanden haben. Beim Eintritt in das Mannesalter, d. h. beim Anlegen der Männertoga (toga virilis, zwischen dem ca. 15. und 17 Lebensjahr) wurde es Laren, d. h. den Schutzgottheiten des Hauses und der Familie, geweiht. Der ältere Gracchus fehlt. Vermutlich beabsichtigte der Künstler, eine Darstellung der Familie kurz nach dessen Tod.¹⁹⁷

Auch bei diesem Standbild handelt es sich, ähnlich wie in der Einleitung, um ein neuzeitliches, neoklassizistisches Werk aus dem 19 Jahrhundert. Es stammt von dem französischen Bildhauer Pierre-Jules Cavelier.¹⁹⁸ Cavelier begann seine Studien an der Pariser École des Beaux-Arts im Jahr 1831, ebenso wie zehn Jahre später Baptiste Claude Eugène Guillaume (s. o.). 1842, drei Jahre vor Guillaume, gewann er den Prix de Rome und blieb zwischen 1843 und 1848 in Rom, um sich an den dortigen Altertümern zu schulen. Während des Zweiten Empire (1851-70) machte Cavelier eine steile Karriere und erhielt zahlreiche Aufträge für die skulpturale Ausschmückung öffentlicher Gebäude (z. B. des Palais Langchamps in Marseille).

Cavelier zeigt uns eine vornehme, aristokratische Familie. Cornelia erscheint als gute Mutter und vorbildliche Ehefrau, die ihrem Mann auch nach seinem Tod treu bleibt und die

¹⁹⁶ Blümner, Bernhard, s. v. Amulett, in: Baumeister, August (Hg.), Denkmäler des klassischen Altertums zur Erläuterung des Lebens der Griechen und Römer in Religion, Kunst und Sitte, Bd. 1, München, Leipzig 1885, S. 75-77.

¹⁹⁷ Der ältere Tiberius Gracchus wurde um 220 v. Chr. geboren und verstarb mit etwas 70 Jahren 150 v. Chr. Der jüngere Tiberius Gracchus wurde um das Jahr 162 v. Chr. geboren, daher meine Schätzung auf ca. 11-13 Jahre.

¹⁹⁸ de Margerie, Laure, s. v. Cavelier, Pierre-Jules, in: The Dictionary of Art, hg. v. Turner, Jane, Bd. 6, London, New York 1996, S. 115.

Kinder behütet. Tiberius, der noch in der Jungentoga erscheint, trägt an sich jedoch schon die Züge eines Redners und zielstrebigem Politikers.

Literaturverzeichnis

Quellen:

Appian, bellum civile I, 1-27

Cato, de agri cultura, 1,7; 3,5 und 10,1

Cassius Dio, Frg. XXIII, 81

Cicero, de officiis, III 109

CLI I² 638

CLI I² 640

Gellius, noctes Atticae II, 13, 1-5

Gellius, noctea Atticae VI, 3, 37

Livius, ad urbe condita VI, 35

Plutarch, Alexander 1

Plautarch, Aemilius 38

Plutarch, Tiberius Gracchus

Plutarch, Gaius Gracchus

Quelleneditionen:

- Appian von Alexandria, Römische Geschichte. Zweiter Teil: Die Bürgerkriege, übers. v. Veh, Otto, Stuttgart 1989, S. 18-32 (Bibliothek der griechischen Literatur, Bd. 27).
- Cato, Marcus Porcius, Vom Landbau. Fragmente, lateinisch – deutsch, hg. v. Schönberger, Otto, 2. Aufl. Düsseldorf, Zürich 2000.
- Cicero, Marcus Tullius, De officiis – Vom pflichtgemäßen Handeln, lateinisch – deutsch, hg. v. Gunnermann, Heinz, Stuttgart 1995.
- ders., Laelius, Über die Freundschaft, hg. v. Gunnermann, Heinz, Stuttgart 1995, S. 19 f.
- Corpus Incriptionum Latinarum, Inscriptiones Latinae Antiquissimae ad C. Caesaris mortem, hg. v. Mommsen Theodor, Bd. I², Berlin 1918, S. 509 u. 511.
- Cassius Dio, Römische Geschichte, Bd. 1. Fragmente der Bücher 1-35, übers. von Veh, Otto, Zürich, München 1985.

- Eusebius Werke. Bd. 7: Die Chronik des Hieronymus – Hieronymi Chronicon, hg. v. Helm, Rudolf, Berlin 1956.
- Gellius, Aulus, Die Attischen Nächte, übers. v. Weiss, Fritz, Bd. 1. I.-VIII. Buch, Darmstadt 1965, S. 120 f.
- Geschichte in Quellen. Altertum: Alter Orient – Hellas – Rom, hg. v. Lautemann, Wolfgang u. Schlenke, Manfred. München 1978³, S. 468-481.
- Livius, Titus, Römische Geschichte, Buch IV-VI, hg. v. Hillen, Hans Jürgen, Darmstadt 1991, S. 372- 376.
- Meister, Klaus, Einführung in die Interpretation historischer Quellen. Schwerpunkt: Antike, Bd. 2, Paderborn, München, Wien, Zürich 1999, S. 123-149.
- Plutarch, Große Griechen und Römer, übers. v. Ziegler, Konrat, Bd. IV, Zürich, Stuttgart 1957, S. 171.
- Plutarch, Große Griechen und Römer, übers. v. Ziegler, Konrat, Bd. V, Zürich, Stuttgart 1960, S. 7.
- Plutarch, Große Griechen und Römer, übers. v. Ziegler, Konrat, Bd. VI, Zürich, Stuttgart 1965, S. 237-283.
- Polybios, Geschichte. Gesamtausgabe in zwei Bänden, übers. v. Drexler, Hans, Zürich, Stuttgart 1961.

Handbücher und Lexika:

- Baumeister, August (Hg.), Denkmäler des klassischen Altertums zur Erläuterung des Lebens der Griechen und Römer in Religion, Kunst und Sitte, Bd. 1, München, Leipzig 1885.
- Beloch, Julius, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt, Rom 1968 (Studia Historica, Bd. 60).
- Berger, Adolf, Encyclopedic Dictionary of Roman Law, Philadelphia 1953 (Transactions of the American Philosophical Society, Neue Serie, Bd. 43, Teil 2).
- Bleicken, Jochen, Die Verfassung der Römischen Republik. Grundlagen und Entwicklungen, 7. Aufl., Paderborn, München, Wien, Zürich 1995.
- Broughton, T. Robert S., The Magistrates of the Roman Republic, Bd. I. 509 v. Chr. – 100 v. Chr., New York 1951 (Philological Monographs, Nr. XV, Bd. I).
- Broughton, T. Robert S., The Magistrates of the Roman Republic, Bd. II. 99 v. Chr. – 31 v. Chr., New York 1952 (Philological Monographs, Nr. XV, Bd. II).
- Clauss, Manfred, Einführung in die Alte Geschichte, München 1993, bes. S. 124-129.

- Flach, Dieter, Römische Agrargeschichte, München 1990, bes. S. 29-81 (Handbuch der Altertumswissenschaft, Abt. 3, Teil 9).
- ders., Römische Geschichtsschreibung, 3. Aufl., Darmstadt 1998.
- Helbig, Wolfgang, Führer durch die öffentlichen Sammlungen klassischer Altertümer in Rom, Bd. 1. Die päpstlichen Sammlungen im Vatikan und Lateran, 4. Aufl., Wiesbaden 1963.
- Schütze, Oliver, Metzlers Lexikon antiker Autoren, Darmstadt 1997.

Überblicksdarstellungen zur römischen Geschichte, Geschichte der Republik

- Alföldy, Géza, Römische Sozialgeschichte, 3. Aufl., Wiesbaden 1984 (wissenschaftliche Paperbacks Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 8).
- Bellen, Heinz, Grundzüge der römischen Geschichte, Bd. 1. Von der Königszeit bis zum Übergang der Republik in den Prinzipat, 2. Aufl., Darmstadt 1995, S. 91-116.
- Beloch, Julius, Der Italische Bund unter Roms Hegemonie. Staatsrechtliche und Statistische Forschungen, Rom 1964.
- Bleicken, Jochen, Geschichte der Römischen Republik, 5. Aufl., München 1999, bes. S. 61-66, 192-203 und 299-303 (Oldenburg Grundriss der Geschichte, Bd. 2).
- Bringmann, Klaus, Römische Geschichte. Von den Anfängen bis zur Spätantike, 4. Aufl., München 1998.
- Christ, Karl, Krise und Untergang der Römischen Republik, Darmstadt 1979, bes. S. 117-150 u. 494-496.
- Crawford, Michael, Die römische Republik, 5. Aufl. München 1994.
- Dahlheim, Werner, Die griechisch-römische Antike, Bd. 2: Rom. Stadt und Imperium: Die Geschichte Roms und seines Weltreiches, 3. Aufl., Paderborn, München, Wien, Zürich 1997, bes. S. 78- 81 und 105-119.
- Geschichte des Altertums. In den Darstellungen von Johann Gustav Droysen, Theodor Mommsen, Jakob Burckhard, Robert von Pöhlmann und Eduard Meyer, Berlin 2001 (Digitale Bibliothek, Bd. 55, www.digitale-bibliothek.de).¹⁹⁹
- Heuss, Alfred, Römische Geschichte, 6. Aufl., hg. v. Bleicken, Jochen, Dahlheim, Werner und Gehrke, Hans-Joachim, Paderborn, München, Wien, Zürich 1998, bes. S. 130-157 und 563 f.

¹⁹⁹ Die hierin verwendete Ausgabe der Römischen Geschichte von Theodor Mommsen entspricht der gedruckten Gesamtausgabe Berlin 1923-1927.

Handbuch- und Lexikonartikel:

- Berger, Adolf, s. v. *Leges agrariae*, in: EDORL, S. 544 f.
- ders., s. v. *Lex Claudia*, in: EDORL, S. 549.
- ders., s. v. *Lex Licinia Sextia*, in: EDORL, S. 556.
- ders., s. v. *Lex Thoria*, in: EDORL, S. 560
- Blümner, Bernhard, s. v. *Amulett*, in: Baumeister, August (Hg.), *Denkmäler des klassischen Altertums zur Erläuterung des Lebens der Griechen und Römer in Religion, Kunst und Sitte*, Bd. 1, München, Leipzig 1885, S. 75-77.
- Brodersen, Kai, s. v. *Appian*, in: MLAA, S. 73 f.
- Crawford, Michael, s. v. *ager publicus* in: DNP, Bd. I, S. 251.
- Deißmann-Merten, Marieluise, s. v. *Scipio 12. S., P. C. Aemilianus Africanus Numantinus*, in: DKP, Bd. 5, Sp. 49 f.
- de Margerie, Laure, s. v. *Cavelier, Pierre-Jules*, in: *The Dictionary of Art*, hg. v. Turner, Jane, Bd. 6, London, New York 1996, S. 115.
- Dihle, Albrecht, s. v. *Velleius Paterculus*, in: RE, Bd. VIII A, 1, S. 637-659.
- Elvers, Karl-Ludwig, s. v. *Marius [I 1] M., C.*, in: DNP, Bd. 7, Sp. 902-905.
- Flaig, Egon, s. v. *Mommsen, Theodor*, in: DBE, Bd. 7, München 2001, S. 169 f.
- Giaro, Tomasz, s. v. *Mucius, I. Republikanische Zeit, [I5] M. Scaevola P.*, in: DNP, Bd. 7, S. 425 f.
- Groag, Edmund, s. v. *Sosius Senecio 11) Q.*, in: RE III A, 1, Sp. 1180-1193.
- Groß, Walter Hatto, s. v. *Kenotaphion*, in: DKP, hg. v. Ziegler, Konrat und Sontheimer, Walther, Bd. 3, Sp. 182 f.
- Grosse, Robert, s. v. *Gracchus 8. Ti. Sempronius G.*, in: DKP, Bd. II., Sp. 861.
- Hanslik, Rudolf, s. v. *Livinius 26.* in: DKP, Bd. 3, Sp. 637.
- Helck, W., s. v. *Kenotaph*, in: LDAW, Bd. 2. Sp. 1517.
- Hirsch-Liupold, Rainer, s. v. *Plutarch*, in: MLAA, S.561-565.
- Hosius, Carl, s. v. *Gellius, A.*, in: RE, Bd. VII, 1, Sp. 992-998.
- Hug, August, s. v. *Κενοτάφιον*, in: RE, Bd. XI, 1, Sp.171 f.
- Kirchner, Johannes, s. v. *Eudemos*, in RE, Bd. VI, 1, Sp. 894.
- Klebs, Elimar, s. v. *Annius 65) T. Annius Luscus*, in: RE, Bd. I,2, Sp. 2270.
- Klebs, Elimar, s. v. *Atilius 69) Sex. Atilius Saranus*, in: RE, Bd. II, 2, Sp. 2098f.
- ders., s. v. *Blossius 1) C. Blossius aus Cumae*, in: RE, Bd. III, 1, Sp. 571.
- Knapowski, R., s. v. *vectigal*, in: LDAW, Sp. 3199.
- Krasser, Helmut, *Gellius*, in: MLAA, S. 275-277.
- Kubitschek, Wilhelm, s. v. *ager*, in: RE I, 1, Sp. 780-793.

- Lehmann, Gustav A., Meyer, Eduard, in: NDB, Bd. 17, S. 309-311.
- Münzer, Friedrich, s. v. Metellus 94) Q. Caecilius Metellus Macedonicus, in: RE, Bd. III, 1, Sp. 1213-1216.
- ders., s. v. Claudius 29) Q. Claudius, in: RE, Bd. III, 2, Sp. 2670.
- ders., s. v. Claudius 295) Ap. Claudius Pulcher, in: RE, Bd. III, 2, Sp. 2848.
- ders., s. v. Cornelius 336) P. Cornelius P. f. L n. Scipio Africanus (maior), in: RE, Bd. IV, 1, Sp. 1462-1470.
- ders., s. v. Cornelius 407) Cornelia, in: RE, Bd. IV, 1, Sp. 1592-1595.
- ders., s. v. Fulvius 58) M. Fulvius Flaccus, in: RE, Bd. VII, 1, Sp. 241-243.
- ders., s. v. Furius 78) L. Furius Philus, in: RE, Bd. VII, 1, Sp. 360.
- ders., s. v. Laelius 3) C. Laelius, in RE, Bd. XII, 1, S. 404-410.
- ders., s. v. Metellus 94) Q. Caecilius Metellus Macedonicus, in: RE, Bd. III, 1, Sp. 1213-1216
- ders., s. v. Mucius 17) P. Mucius Scaevola, in: RE, Bd. XVI, 1, Sp. 425-428.
- ders., s. v. Octavius 31) M. Octavius, in: RE XVII, 2, Sp. 1820-1822.
- ders., s. v. Parpirius 33) C. Parpirius Carbo, in: RE, Bd. XVIII, 3, Sp. 1015-1020.
- ders., s. v. Postumius, 23) Sp. Postumius, in: RE, Bd. XXII, 1, Sp. 900 f
- ders., s. v. Sempronius Asellio, in: RE, Bd. II A, 2, Sp. 1363.
- ders., s. v. Sempronius (Gracchus) 47) C. Sempronius Gracchus, in: RE, Bd. II A, 2, Sp. 1375-1400.
- ders, s. v. Sempronius (Gracchus) 53) Ti. Sempronius Gracchus, in: RE, Bd. II A, 2, Sp. 1403-1409.
- ders, s. v. Sempronius (Gracchus) 54) Ti. Sempronius Gracchus, in: RE, Bd. II A, 2, Sp. 1409-1426.
- Nadig, Peter C. s. v. Licinius, [I19] L. Crassus Dives Mucianus, P., in: DNP, Bd. 7, Sp. 164 f.
- Pekáry, Thomas, s. v. vectigal, in: DKP, Bd. V, Sp. 1150.
- Philipp, Hans, s. v. Salassi, in: RE, Bd. I A, 2, Sp., 1848 f.
- Schwartz, Eduard, s. v. Appianus aus Alexandrien, in: RE, Bd. II, 1, Sp. 216-237.
- Schwartz, Eduard, s. v. Diodoros von Agyrion, in: RE, Bd. V, 1, Sp. 663-707.
- s. v. Guillaume, Eugène, in: Lexikon der Kunst. Malerei, Architektur, Bildhauerkunst, Bd. 5, Freiburg, Basel, Wien 1988, S. 288.
- Stein, Artur, s. v. Hostilius 18) C. Hostilius Mancinius, in: RE, Bd. VIII, 2, S. 2508-2511.
- s. v. Pompeius 12) Q. Pompeius, in: RE, Bd. XXI, 2, Sp. 2056-2058.

- Szilágyi, János, s. v. Metellus 18. Q. Caec. M. Macedonicus, in: LDAW, Sp. 1263.
- Vančura, Josef, s. v. Leges agrariae, in: RE, Bd. XII, 1, Sp. 1150-1185.
- Volkmann, Hans, s. v. P. Popillius Laenas 28) P. Popillius C. f. P. n. Laenas, in: RE, Bd. XXII, 1, Sp. 63 f.
- Vollmer, Heinz., s. v. Guillaume, Eugène, in: Allgemeines Lexikon der Bildenden Künstler. Von der Antike bis zur Gegenwart, hg. v. Thime, Ulrich und Willis, Frad. C., Bd. 15, Leipzig 1922, S. 298-299.
- Ward-Jackson, Philip, s. v. Guillaume, Jean-Baptiste-Claude-Eugène, in: The Dictionary of Art, hg. v. Turner, Jane, Bd. 13, New York 1996, S. 826.
- Weiss, Egon, s. v. Lex Claudia 3), in: RE, Bd. XII, 2, Sp. 2340.
- ders., s. v. Leges Licinae Sextiae, in: RE, Bd. XII, 2, Sp. 2395.
- Ziegler, Konrat, s. v. Plutarchos von Chaironeia, in: RE, Bd. XXI, 1, Sp. 636-962.

Aufsätze, Rezensionen, Zeitschriftenartikel:

- Badian, Ernst, Tiberius Gracchus an the Beginning of the Roman Revolution, in: Temporini, Hildegard (Hg.), Aufstieg und Niedergang der Römischen Welt. Geschichte und Kultur Roms im Spiegel der neueren Forschung, Bd. 1: Von den Anfängen Roms bis zum Ausgang der Republik, Berlin, New York 1972, S. 668-731.
- Barbillon, Claire, Les Références à l'Antiquité dans les artes visuels (1848-1914), Musée d'Orsay, Paris 1996 (www.musee-orsay.fr).
- Becker, James B., The Influence of Roman Stoicism upon the Gracchi's Economic Land Reforms, in: Parola del Passato, Nr. 19, 1964, S. 125-134.
- Bleicken, Jochen, Überlegungen zum Volkstribunat des Tiberius Sempronius Gracchus, in: Historische Zeitschrift (HZ), Bd. 247, 1988, S. 165-293.
- Bringmann, Klaus, Das "Licinisch-Sextische" Ackergesetz und die gracchische Agrarreform, in: Bleicken, Jochen (Hg.), Symposium für Alfred Heuss, Kallmünz 1986, S. 51-66 (Frankfurter Althistorische Studien, Heft 12).
- Brodersen, Kai, Tiberius und Gaius Sempronius Gracchus – und Cornelia: Die res publica zwischen Aristokratie, Demokratie und Tyrannis, in: Hölkeskamp, Karl-Joachim und Stein-Hölkeskamp, Elke (Hg.), Von Romulus zu Augustus. Große Gestalten der Römischen Republik, München 2000, S. 172-186.
- Brown, Truesdell S., Greek Influence on Tiberius Gracchus, in: Classical Journal, Nr. 42, 1947, S. 471-474.
- Brunt, Peter Astbury, The army and the land in the Roman Revolution, in: ders. The fall of the Roman Republic and related essays, Oxford 1988, S. 240-275.

- Meyer, Eduard, Untersuchungen zur Geschichte der Gracchen, in: Meyer, Eduard, Kleine Schriften, Bd. 1, 2. Aufl., Halle/Saale 1924, S. 365-421.
- Molthagen, Joachim, Die Durchführung der gracchischen Agrarreform, in: Historia, Bd. 22, Wiesbaden 1973, S. 423-458.
- ders., Rez. Klaus Brigmann, Die Agrarreform des Tiberius Gracchus. Legende und Wirklichkeit, in Historische Zeitschrift (HZ), Bd. 243, München 1986, S. 398 f.
- Mommsen, Theodor, Lex Agraria, in: Mommsen, Theodor, Gesammelte Schriften, Bd. 1: Juristische Schriften, Berlin, Dublin, Zürich 1965, S. 65-145.
- Niese, Benedictus, Das sogenannte Licinisch-Sextische Ackergesetz, in Hermes 23, 1888, S. 410-423.
- Rathbone, D. W. The development of agriculture in the 'Ager Cosanus' during the Roman Republic. Problems of evidence and interpretation, in: Journal of Roman Studies, Nr. 71, 1981, S. 11 ff.
- Tibiletti, Gianfranco, Die Entwicklung des Latifundiums in Italien von der Zeit der Gracchen bis zum Beginn der Kaiserzeit, in: Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der späten römischen Republik, hg. v. Schneider Helmuth, Darmstadt 1976, S. 11-78 (Wege der Forschung, Bd. 413).

Monographien:

- Bernstein, Alvin Howell, The rural crisis in Italy and the Lex Agraria, London 1969.
- Bernstein, Alvin Howell, Tiberius Sempronius Gracchus. Tradition and apostasy, Ithaca, London 1978.
- Boren, Henry Charles, The Gracchi, New York 1968 (Twayne's rulers and statesmen of the world series, Bd. 9).
- Bringmann, Klaus, Die Agrarreform des Tiberius Gracchus. Legende und Wirklichkeit, Stuttgart 1985 (Frankfurter Historische Vorträge, Heft 10).
- Earl, Donald. C., Tiberius Gracchus. A study in politics, Brüssel-Berchem 1963.
- Goette, Hans Rupprecht, Studien zu römischen Togadarstellungen, Mainz 1989, bes. S. 105.
- Rebenich, Stefan, Theodor Mommsen. Eine Biographie, München 2002.
- Rieger, Hermann, Das Nachleben des Tiberius Gracchus in der lateinischen Literatur, Bonn 1991.
- Sehlmeier, Markus, Stadtrömische Ehrenstatuen der republikanischen Zeit, Stuttgart 1999.

- Stockton, David, *The Gracchi*, Oxford 1979 (Nachdruck 2002).
- Taeger, Fritz, *Tiberius Gracchus. Untersuchungen zur römischen Geschichte und Quellenkunde*, Stuttgart 1928.
- Türr, Karina, *Zur Antikenrezeption in der französischen Skulptur des 19 und 20. Jahrhunderts*, Berlin 1979.
- Weber, *Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats und Privatrecht* (1891), hg. v. Deininger, Jürgen, Tübingen 1986 (Max Weber Gesamtausgabe, Abt. I, Bd. 2).

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-3: Jean Baptiste Claude Eugène Guillaume (1822-1905), *Die Gracchen*, Bronzeplastik in der Form eines antiken Kenotaphs, 90 cm x 83 cm x 61 cm, vollendet 1853, Paris, Musée d'Orsay (<http://www.musee-orsay.fr>).

Foto: © <http://www.insecula.com>.

Der Kenotaph folgt in seiner Gestalt antiken Vorbildern wie z. B. der Doppelbüste eines römischen Ehepaares (Gratidia M. L. Chrite und M. Gratidianus Libanus) aus spätrepublikanischer Zeit, die in den Vatikanischen Museen zu sehen ist (Vatikan; Sala dei Busti, Inv. Nr. 592).

Literatur: Barbillon, Claire, *Les Références à l'Antiquité dans les artes visuels* (1848-1914), Musée d'Orsay, Paris 1996 (www.musee-orsay.fr); Goette, Hans Rupprecht, *Studien zu römischen Togadarstellungen*, Mainz 1989, S. 105; Helbig, Wolfgang, *Führer durch die öffentlichen Sammlungen klassischer Altertümer in Rom*, Bd. 1. Die päpstlichen Sammlungen im Vatikan und Lateran, 4. Aufl., Wiesbaden 1963, S. 143 f. (Nr. 199); Türr, Karina. *Zur Antikenrezeption in der französischen Skulptur des 19 und frühen 20. Jahrhunderts*, Berlin 1979, S. 56-58.

Abbildung 4: Auguste Rodin (1840-1917), *Baptiste Claude Eugene Guillaume*, Bronzebüste, 22 cm x 49 cm x 26 cm, 1903, Paris, Musée d'Orsay (<http://www.musee-orsay.fr>).

Foto: © <http://www.insecula.com>.

biographische Literatur: s. v. Guillaume, Eugène, in: *Lexikon der Kunst. Malerei, Architektur, Bildhauerkunst*, Freiburg, Basel, Wien 1988, S. 288; Ward-Jackson, Philip, *Guillaume, Jean-Baptiste-Claude-Eugène*, in: *The Dictionary of Art*, Turner, Jane (Hg.), Bd. 13, New York 1996, S. 826.

Abbildung 5: Plan einer Landaufteilung (centuriatio) nordöstlich von Luceria (nicht mehr im Gelände nachweisbare, aber zu erschließende Geländelinien sind gestrichelt.)

Die zwei verschiedenen Ausrichtungen sind wohl durch verschiedene Entstehungszeiten zu erklären: Die eine wird auf die Gründungszeit der Kolonie zurückgehen, die andere mag die Landzuweisung unter den Gracchen wiedergeben. In den Hauptabschnitten sind Unterteilungen und auch einzelne Gehöfte zu erkennen; Ausgrabungen haben gezeigt, dass die Höfe auf Überresten früherer Siedlungen errichtet wurden und ihre Bewohner oft im Wein- und Obstanbau tätig waren.

Bild und Text aus: Crawford, Michael, Die römische Republik, 5. Aufl., München 1994, S.127.

Abbildung 6 und 7: Pierre-Jules Cavelier (1814-1894), Cornelia, Mutter der Gracchen, Marmorskulptur, 1861, Paris, Musée d'Orsay (<http://www.musee-orsay.fr>).

Foto: © <http://www.insecula.com>.

Nach Ansicht Türrs orientierte sich Cavelier bei dieser Gruppe an der Kunst der augusteischen Zeit (vergl. Türr 1979, S. 57). In dem Gesicht des Tiberius Gracchus sieht sie eine Nachahmung der kaiserzeitlichen Portraitkunst und vergleicht es mit einem Bildnis des jugendlichen Octavius, des späteren Augustus, welches ebenfalls in den Vatikanischen Museen zu finden ist (Vatikan; Sala dei Busti, Inv. Nr. 714).

Literatur: Goette, Hans Rupprecht, Studien zu römischen Togadarstellungen, Mainz 1989, S. 105; Helbig, Wolfgang, Führer durch die öffentlichen Sammlungen klassischer Altertümer in Rom, Bd. 1. Die päpstlichen Sammlungen im Vatikan und Lateran, 4. Aufl., Wiesbaden 1963, S. 119 (Nr. 157); Türr, Karina. Zur Antikenrezeption in der französischen Skulptur des 19 und frühen 20. Jahrhunderts, Berlin 1979, S. 57-60 u. S. 195.

Abkürzungsverzeichnis

Abt. – Abteilung

Anmerk. – Anmerkungen

Aufl. – Auflage

bes. – besonders

DBE – Deutsche Biographische Enzyklopädie, hg. v. Killy, Walther u. Vierhaus, Ruff, München 2001.

ders. - derselbe

DKP – Ziegler, Konrat u. Sontheimer, Walter (Hg.), Der Kleine Pauly. Lexikon der Antike, 5 Bde, 1964-1975.

DNP – Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike, hg. v. Cancik u. Schneider, Helmuth, Stuttgart, Weimar 1996-2003.

ebd. – ebenda

EDORL – Berger, Adolf, Encyclopedic Dictionary of Roman Law, Philadelphia 1953.

f. – folgende Seite

ff. – folgende Seiten

gr. – griechisch

ha - Hektar

Hg. – Herausgeber

hg. v. - herausgegeben von

lat. – lateinisch

LDAW – Lexikon der Alten Welt, hg. v. Bartels, Klaus, Zürich 1965 und Nachdruck: hg. v. Andresen, Carl, 3 Bd., Düsseldorf 2001.

MLAA – Metzlers Lexikon Antiker Autoren, hg. v. Schütze, Oliver, Darmstadt 1997.

MMR I bzw. MRR II – Broughton, T. Robert S., The Magistrates of the Roman Republic, Bd. I., 1951 bzw. Bd. II, 1952.

NDB – Neue Deutsche Biographie, hrsg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1953-2003.

Nr. - Nummer

Ol - Olympiade

RE – Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaften, neue Bearbeitung, hg. v. Wissowa, Georg u. a., Stuttgart 1959-1997.

S. – Seite

Sp. – Spalte

s. v. – sub voce, "unter dem Stichwort"

übers. v. – übersetzt von